



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung vom 28.03. bis 30.03.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen des Digitalplans.....	66
Arnold, Horst (SPD)	
Opferschutzgesetz	53
Atzinger, Oskar (AfD)	
Sprachtests bei 4-jährigen III	21
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Private Unterbringung von Geflüchteten	1
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Suspendierung von Polizeischülern aus Königsbrunn.....	3
Böhm, Martin (AfD)	
Energieeffizienzklassen Wohncontainer Asylbewerber	2
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand Radverkehrsnetz Bayern	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sicherung von Fußwegen – Vermeidung von Gefahrenlagen	14
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Zu den Kosten für Flüchtlinge	54
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Datenschutzrechtliche Fragen zur BayernCloud Schule	22
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
EU-Richtlinie zur Sanierung von Altbauten	37

Fehlner, Martina (SPD)	
Registrierte Packstellen und EU-Packstellen für Eier in Bayern.....	49
Fischbach, Matthias (FDP)	
Mittelabfluss zum Basis-DigitalPakt Schule	23
Flisek, Christian (SPD)	
Sachstand Sanierung Studentenstadt Freimann durch BayernHeim	15
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung älterer Ortsgestaltungssatzungen hin zum vorrangigen Ausbau erneuerbarer Energien	16
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächenverbrauch in Unterfranken.....	38
Graupner, Richard (AfD)	
Nutzung von KI durch die Bayerische Polizei	4
Güller, Harald (SPD)	
Zukunftsdialog Heimat.Bayern Kosten.....	36
Hagen, Martin (FDP)	
Genehmigungen für Distanzunterricht II	24
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Schulpersonalkosten der Stadt Würzburg und erhöhte Gastschulbeiträge der Landkreise.....	25
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Trinkwasserversorgung in Oberbayern	42
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schulbusausfälle in Schwaben und Allgäu	26
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitalisierung von Prozessen im schulischen Bereich.....	27
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Munich Quantum Valley	31
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fischotter.....	43
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ganzjährige und saisonale Anbindehaltung in Bayern	50
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewaltprävention in der Pflege in Bayern.....	62
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtliche Grundlage der Förderrichtlinien im Kulturbereich	32
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schließung Kindertagesstätte am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) in Garching.....	39
Körper, Sebastian (FDP)	
Sachstand Zweigstelle des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Augsburg	17

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landesentwicklungsplan für den Moorschutz	44
Löw, Stefan (AfD)	
Jugendliche Straftäter in Bayern	5
Magerl, Roland (AfD)	
Gewalttätige Angriffe auf Rettungsdienste in Bayern.	6
Maier, Christoph (AfD)	
Linksextremistische Einrichtung	7
Mannes, Gerd (AfD)	
Queer-Aktionsplan in Bayern	55
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwaltungsvereinbarung	18
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderrichtlinien für nichtstaatliche Theater in Bayern	33
Muthmann, Alexander (FDP)	
Nutzbarkeit VeRA.....	8
Müller, Ruth (SPD)	
Sachkundelehrgänge für dezentrale Schlachtung	45
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Luftreiniger in den Hochschulen Bayerns	34
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlungen Corona-Tote Friedberg	63
Rauscher, Doris (SPD)	
Finanzierung Kindertageseinrichtungen in Bayern	56
Ritter, Florian (SPD)	
Termin zur Abgabe der Streckenliste entsprechend des Bayerischen Jagdgesetzes	51
Sandt, Julika (FDP)	
Landeselternvertretung für Kita-Eltern in Bayern.....	57
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesetzliche Sozialversicherungen bei Maßregelvollzugspatienten	58
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jagd- und Trophäenjagdreiseangebote an bayerischen Messestandorten.....	40
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatz von Sirenen	9
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Studienanfängerinnen und -anfänger Lehramt Mittelschule	35
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geflüchtete in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land.....	10
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verkauf staatlicher Flächen in München	19

Singer, Ulrich (AfD)	
Zum Regenbogen-Aktionsplan.....	59
Skutella, Christoph (FDP)	
Machbarkeitsstudien für Kooperationen und Projekte im Ausland	46
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalausstattung der Gewerbeaufsichtsämter in Bayern.....	60
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Zahl der Führerscheinentzüge bei psychisch Kranken	11
Stachowitz, Diana (SPD)	
KiBiG.web – Beantragung des „Leistungs- und Verwaltungsbonus“ und der Förderung und von „Assistenzkräften“	61
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gespräche der Staatsregierung mit Lobbygruppen mit Interesse am Zugang zu Grundwasser	47
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Elternzeit von Lehrerinnen und Lehrern.....	28
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderungen Sanierungen	41
Taşdelen, Arif (SPD)	
Kostenerstattungsrichtlinie für Ukrainehilfen.....	12
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ganztagsangebote – Neuanträge seit 2019	29
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Leitlinien Rote Reviere	52
Waldmann, Ruth (SPD)	
Versorgung von Post-Vac-Patientinnen und Patienten	64
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beteiligung der Denkmalschutzbehörden beim Baugenehmigungsverfahren zur Seilbahn an der Kampenwand	20
Wild, Margit (SPD)	
Eigenverantwortlicher Unterricht Förderlehrkräfte	30
Winhart, Andreas (AfD)	
Lieferengpässe in der Arzneimittelversorgung.....	65
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufweichung des Trinkwasser- und Grundwasserschutz durch Änderungsanträge von CSU/FW am Entwurf für die Teilfortschreibung des LEP	48

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele aus der Ukraine geflüchtete Personen sind derzeit in Bayern privat untergebracht, wie ist deren Verteilung auf die einzelnen Städte und Gemeinden und gibt es irgendwelche finanziellen Vorteile für Städte und Gemeinden, die viele Geflüchtete privat unterbringen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stand 19.03.2023 sind nach den Daten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt rd. 149 000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Freistaat Bayern im Ausländerzentralregister (AZR) registriert.

Davon sind aktuell (Stand 24.03.2023) rund 43 500 Personen in staatlichen Unterkünften untergebracht. Durch die Unterbringung in staatlich finanzierten Flüchtlingsunterkünften wird nicht nur der Druck auf die Kommunen zur Bereitstellung von Wohnraum abgemildert. Die Kommunen erfahren darüber hinaus eine erhebliche finanzielle Entlastung. Denn hier werden den Fehlbelegern nicht die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft, sondern nur die Gebühren nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) in Rechnung gestellt. Insofern beschränken sich auch die Kosten der Unterkunft für Fehlbeleger, die von der Kommune getragen und nur zu ca. zwei Drittel vom Bund refinanziert werden, auf diesen Bruchteil der tatsächlichen Unterbringungskosten.

Im Übrigen sind die derzeit in Bayern aufhältigen ukrainischen Flüchtlinge privat, bei Freunden, Bekannten oder anderen hilfsbereiten Bürgerinnen und Bürgern untergekommen. Die im Ausländerzentralregister eingetragenen, privat untergebrachten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine werden bei der quotengerechten Verteilung nach der Durchführungsverordnung Asyl mitberücksichtigt. Den bei Freunden, Familienangehörigen oder hilfsbereiten Bürgern untergekommenen Kriegsflüchtlingen werden Wohnmöglichkeiten vielfach zu einem Mietzins überlassen, der niedriger als der übliche Mietzins ist. Auch dies führt zu geringeren Belastungen der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft.

2. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welcher Energieeffizienzklasse von Wohngebäuden die üblicherweise angeschafften Containeranlagen zur Unterbringung von Asylbewerbern ihrer Kenntnis nach entsprechen, womit (Strom, Gas, Öl) werden diese Containeranlagen hauptsächlich beheizt und wie werden diese Container zum Gesundheitsschutz der Geflüchteten im Sommer gekühlt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern sind die Bezirksregierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es im Rahmen des jeweiligen Bedarfs auch, soweit keine oder keine wirtschaftlich nutzbaren Bestandsgebäude vorhanden sind, Asylunterkünfte ggf. auch in Containerbauweise zu planen, zu beschaffen und zu betreiben. Welche Containertypen im konkreten Fall zum Einsatz kommen, richtet sich u. a. nach den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen, der aktuellen Marktverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Eine Auswertung, wie energieeffizient die vor Ort jeweils eingesetzten Containertypen sind und mit welcher Technik diese jeweils beheizt und ggf. gekühlt werden, liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor und ist in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten zur Suspendierung von Polizeischülern aus Königsbrunn wegen rassistischer verbaler Entgleisungen, frage ich die Staatsregierung, wie der Ermittlungsstand in diesem Fall ist, welche Kenntnisse sie zum zahlenmäßigen Umfang von rassistischen Entgleisungen in bayerischen Polizeibehörden grundsätzlich hat und was die Staatsregierung unternimmt, um derartige Vorfälle zu unterbinden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bayerische Landeskriminalamt, Dezernat 13, zuständig für alle strafrechtlichen Ermittlungen, welche gegen Beschäftigte der Bayerischen Polizei geführt werden – soweit die Straftat im Dienst begangen wurde – führte auch Ermittlungen gegen vier Beamte in Ausbildung der Bereitschaftspolizei Königsbrunn. Die Ermittlungen wurden aufgrund des Verdachts von mehreren Beleidigungen zum Nachteil verschiedener anderer Beamtinnen und Beamten in Ausbildung sowie weiterer Angehörigen der Bereitschaftspolizeiabteilung geführt. Gegen einen der vier Beamten in Ausbildung wurde zudem wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung ermittelt. Die Ermittlungen beim Dezernat 13, Sachgebiet 131, sind abgeschlossen. Der Gesamtvorgang wurde zur weiteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft Augsburg vorgelegt. Die Ermittlungen in dem von der Fragestellung betroffenen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg dauern hinsichtlich sämtlicher Beschuldigter an.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erfolgt keine systematische statistische Erfassung von Disziplinarverfahren im Sinne Ihrer Fragestellung, weshalb eine automatisierte Recherche nicht möglich ist.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat hierzu das „Lagebild Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter in Sicherheitsbehörden“ veröffentlicht, zuletzt aktualisiert am 28.04.2022, dort befindet sich ein Überblick über die Verfahren. Zur Einordnung Bayerns heißt es auf S. 26: In Relation zum Personalkörper der Sicherheitsbehörden der Länder liegt der Anteil der Bediensteten mit dem Vorwurf von Bezügen zu den beiden Phänomenbereichen („Rechtsextremisten“ sowie „Reichsbürger und Selbstverwalter“ durchweg bei unter 0,5 Prozent. Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet mit 0,44 Prozent den höchsten Anteil, gefolgt von Hessen mit 0,42 Prozent und Nordrhein-Westfalen 0,39 Prozent. Bayern (0,10 Prozent) und Schleswig-Holstein (0,08 Prozent) weisen die geringsten Anteilswerte auf.

Bereits bei der Einstellung achten wir sehr darauf, dass der polizeiliche Nachwuchs mit beiden Beinen fest auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung steht. Nach dem Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung und dem Beamtenstatusgesetz darf nur in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Der Inhalt des Grundgesetzes und der Schutz der Grundrechte, die jedweder Form von Rassismus und Extremismus entgegenstehen, sind zentraler Bestandteil in der Polizeiausbildung. Die entsprechende Wissens- und Wertevermittlung wird auch in der zentralen und dezentralen Fortbildung fortgesetzt. Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei bietet zahlreiche zentrale Lehrgänge zur Führungsförderung

an, die unter anderem den Umgang mit rechtsextremen, rassistischen und sexistischen Verhaltensweisen zum Inhalt haben. Ein wichtiger Baustein ist hier auch die Politische Bildung unserer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Politische Bildung kann einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, dass die Beschäftigten der Bayerischen Polizei ihren gesetzlichen Auftrag auch darin verstehen, die demokratischen Werte und Prinzipien von Toleranz und Gleichberechtigung, die Errungenschaften des Rechtsstaates sowie die in den Gesetzen festgelegten Spielregeln des Zusammenlebens tagtäglich mit ihrem Einsatz und Engagement zu verteidigen. Es geht letztendlich um einen Wertekompass, den jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte über das gesamte Berufsleben hinweg verinnerlicht haben sollte.

4. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang nutzt die Bayerische Polizei derzeit KI-unterstützte Software, für welche Tätigkeitsfelder sieht die Staatsregierung dahingehend Investitionsbedarf und plant die Staatsregierung im Zuge der Digitalisierung der Bayerischen Polizei verstärkt auf KI zurückzugreifen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht keine konsentrierte Definition bzw. Auslegung des Begriffsinhalts von „Künstlicher Intelligenz“. Unter der Prämisse der erheblich divergierenden Definitionen z. B. in Bezug auf „schwache“ und „starke KI“, sowie der zum aktuellen Zeitpunkt in Erarbeitung befindlichen Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz der Europäischen Union (EU-KI-VO), ist die Darlegung der Verwendung solcher KI-Systeme zum aktuellen Zeitpunkt nicht ohne weiteres möglich.

Ausgehend von der für die Bayerische Polizei maßgeblichen Auslegung des Begriffs der Künstlichen Intelligenz als „starke KI“, die sich insbesondere durch autonomes Lernen und selbstständige Entscheidungsfindung ohne menschliches Eingreifen definiert, nutzt die Bayerische Polizei gem. der Anfrage zum aktuellen Zeitpunkt keine KI-Komponenten zur Unterstützung polizeilicher Tätigkeiten.

Ungeachtet dieser Feststellung besteht seitens der Bayerischen Polizei ein grundsätzliches Interesse an der Nutzung zweckdienlicher, konstruktiver und insbesondere ethisch und rechtlich vertretbarer KI-Systeme, z. B. für den Bereich der Kriminalprävention, weshalb auch eine Beteiligung an verschiedenen Forschungsprojekten, die sich u. a. mit der Entwicklung bzw. Anwendung von KI befassen, erfolgt. Exemplarisch können die Forschungsprojekte „KISTRA“, welches die Erforschung der Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für den ethisch und rechtlich vertretbaren Einsatz von KI durch Ermittlungsbehörden zur Erkennung, Vorbeugung und Verfolgung von Straftaten zum Ziel hat, oder „VIKING“ mit dem Ziel der Erstellung eines Prüfkatalogs zur Gewährleistung vertrauenswürdiger KI im Polizeikontext, genannt werden.

5. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele jugendliche Tatverdächtige wurden in den Jahren von 2012 bis 2022 registriert (bitte nach Jahren und Alter aufschlüsseln), in wie vielen Fällen wurden die Verfahren eingestellt oder nicht weiterverfolgt (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und wie hoch war der Anteil der Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (bitte ebenfalls nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Erhebung der statistischen Daten beruht auf der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Darin enthalten sind alle der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Zu der Anzahl tatverdächtiger Jugendlicher und dem Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in den Jahren 2012 bis 2022 darf auf die Anlage¹ verwiesen werden.

Ein automatisierter Abgleich von Tatverdächtigen aus der PKS mit den Daten der Justiz ist nicht möglich. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Die Teilfrage kann daher mit vertretbarem Aufwand, insbesondere in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

In der nach bundeseinheitlichen Kriterien erstellten Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) wird lediglich ausgewiesen, wie viele Verfahren gegen jugendliche Tatverdächtige nach § 45 Jugendgerichtsgesetz eingestellt wurden. Nicht erfasst werden damit Einstellungstatbestände wie z. B. § 154f Strafprozessordnung (StPO) oder § 170 Abs. 2 StPO. Demnach kann auch unabhängig von den polizeilich erfassten Tatverdächtigen keine Aussage zur Gesamtzahl der eingestellten Verfahren getroffen werden.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

6. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis von einer zunehmenden Aggressivität gegenüber Mitarbeitern im Rettungsdienst in Bayern hat, wie stellen sich die benannten Aggressionen dar und welche Straftaten wurden in diesem Zusammenhang in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 erfasst (bitte auf Art und Anzahl eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorbemerkung:

Die Erhebung der statistischen Daten beruht auf der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Darin enthalten sind alle der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung.

Bedrohungen von und Gewalt gegenüber Einsatzkräften des Rettungsdienstes sind besonders verwerflich. Anhalte über eine Veränderung der „Aggressivität gegenüber Mitarbeitern im Rettungsdienst“ liefert zumindest bezogen auf strafrechtlich relevante Sachverhalte die Zahl erfasster Straftaten im Verhältnis zur Zahl der Einsätze.

Jahr	Straftaten zum Nachteil von Einsatzkräften des Rettungsdienstes	Rettungsdienstein-sätze	Straftaten je 100 000 Einsätze
2021	211	2.733.620	7,7
2020	191	2.528.716	7,6
2019	311	2.697.187	11,5

Für das Jahr 2022 liegt aktuell noch keine Gesamtzahl von Einsätzen des Rettungsdienstes vor.

Die Anlage ² enthält alle bekannt gewordenen sogenannten Opferdelikte, bei denen die Opferspezifikation „Rettungsdienst-sonstige Rettungsdienste“ erfasst wurde.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Satzung des „Hans-Beimler-Vereins“, der Trägerverein des sogenannten Hans-Beimler-Zentrums in Augsburg, in dem vor Kurzem eine Hausdurchsuchung wegen linksextremistischen Straftaten stattfand, die Rede davon ist, dass der Verein „gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung“ verfolge, womit dieser Verein gegebenenfalls steuerlich begünstigt sein könnte, frage ich die Staatsregierung, ob der zuvor genannte Verein steuerlich begünstigt ist, warum das „Hans-Beimler-Zentrum“ nicht in der Liste der Staatsregierung der in Bayern linksextremistisch genutzten Immobilien auftaucht, vgl. Drs. 18/10714, obwohl auf der Internetseite des „Hans-Beimler-Zentrums“ die vom Verfassungsschutz als linksextremistisch bewertete DKP als regelmäßiger Nutzer aufgeführt ist und inwiefern der Staatsregierung Anhaltspunkte für Linksextremismus betreffend das „Offene Antifaschistische Treffen Augsburg“ und die „Roten Jugend Schwaben“ oder andere Gruppierungen bekannt sind, die ebenfalls das „Hans-Beimler-Zentrum“ nutzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bezüglich der Definition linksextremistisch genutzter Immobilien wird auf die in der Anfrage in Bezug genommene Antwort der Staatsregierung vom 20.10.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier betreffend „Linksextreme Immobilien in Bayern – Aufführung sämtlicher Liegenschaften – auch solcher mit ‚Mischnutzung‘“ vom 21.09.2020 (Drs. 18/10714 vom 04.12.2020) verwiesen. Bei dem angefragten Objekt liegt eine Mischnutzung im Sinne der obigen Antwort vor. Die Immobilie unterliegt damit nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Es findet daher keine systematische Speicherung dazu statt. Von den auf der Webseite des „Hans-Beimler-Zentrums“ als sechs regelmäßige Nutzer bzw. 37 sonstige Gruppen in Augsburg aufgeführten Gruppierungen unterliegen aufgrund linksextremistischer Bezüge die folgendem dem Beobachtungsauftrag des BayLfV:

- DKP Augsburg
- Offenes Antifaschistisches Treffen
- Rote Jugend Schwaben
- Antifaschistische Jugend Augsburg
- Rote Hilfe Augsburg

Zu Umfang und Häufigkeit der Nutzung der Immobilie durch die auf der Webseite aufgelisteten Gruppierungen liegen, da das Zentrum als solches nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegt, keine Erkenntnisse vor.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung normierten und gem. § 355 Strafgesetzbuch für Amtsträger strafbewehrten Steuergeheimnisses darf die Finanzverwaltung keine näheren Auskünfte zu steuerlichen Einzelfällen erteilen. Vom Steuergeheimnis wird auch die Feststellung geschützt, ob eine Körperschaft als gemeinnützig anerkannt ist.

8. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 16.02.2023 zahlreiche Anforderungen für eine verfassungskonforme Nutzung von automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse aufgestellt hat, der Freistaat Bayern bereits seit letztem Jahr einen Rahmenvertrag mit dem Unternehmen Palantir geschlossen hat, der erhebliche Mittelabflüsse verursacht und eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage in Bayern noch nicht geschaffen wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Nutzungen der Soft- und Hardware (ggf. im Probetrieb) vor diesem Hintergrund gegenwärtig überhaupt noch möglich sind, inwiefern für die Implementierung/Testung des Tools derzeit bereits (ggf. im Probetrieb) relevante Daten verwendet werden und inwiefern die Staatsregierung vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Klärungen durch das BVerfG das bestehende Programm technisch überhaupt für anwendungsfähig hält, ohne gegen die Anforderungen an eine verfassungskonforme Nutzung zu verstoßen (bitte z. B. Ausführungen, ob eine komplette Neuprogrammierung von Programmteilen notwendig werden wird)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform (VeRA) befindet sich gegenwärtig im Projektstatus zur Einführung bei der Bayerischen Polizei. Derzeit werden neben Weiterem vor allem die technischen und fachlichen Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Anbindung der einzelnen Quellverfahren getroffen. Der Testbetrieb hat noch nicht begonnen. Bis dato werden aktuell noch keine relevanten Echtdateien aus den Produktivsystemen verarbeitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung, aufgrund der Offenheit der angegriffenen Normen, umfangreiche Ausführungen zu eingriffsschwerenden Aspekten bei der Anwendung der genannten Software gemacht. Ebenso hat das Gericht Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Schwere des Grundrechtseingriffs abgesenkt werden kann. Mit der Schwere des Grundrechtseingriffs korrespondiere wiederum welche Eingriffsschwelle für eine solche Maßnahme in Betracht kommt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten eines solchen Datenabgleiches durch eine normenklare Rechtsgrundlage festlegen muss. Zu einem anderen als diesen festgelegten Zwecken darf die Maßnahme dann, unabhängig von der verwendeten Software, nicht eingesetzt werden.

Nach derzeitiger Bewertung erscheint keine Anpassung am System veranlasst.

9. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, beabsichtigt sie die „Verordnung über öffentliche Schallzeichen“ vom 15.07.1998 so anzupassen, dass es die Möglichkeit der Entwarnung geben kann, falls ja, wird sie diese Anpassung mittelfristig dafür nutzen, die Feuerwehralarmierung über Schallzeichen abzuschaffen und wie viele der Sirenen, die am bayerischen Warntag am 09.03.2023 zum Einsatz kamen, wurden, digital, analog oder manuell ausgelöst (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreis)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung beabsichtigt, § 2 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen vom 15.07.1998 so anzupassen, dass es nach einer Sirenenwarnung die Möglichkeit der Entwarnung geben kann. Dies wird Sirenenwarnung betreffen, welche die Bevölkerung veranlassen soll, anlässlich schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie bei besonderen Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, auf Rundfunkdurchsagen zu achten. Es ist nicht beabsichtigt, § 1 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen im Hinblick auf den Alarm bei Feuer oder anderen Notständen als Katastrophen zu ändern.

Angaben zur Art der Auslösung der weit überwiegend im Eigentum der Gemeinden befindlichen Sirenen, die beim landesweit einheitlichen Probealarm am 09.03.2023 zum Einsatz kamen, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. Hierzu müssten über die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bei den Gemeinden entsprechende Abfragen durchgeführt werden. Eine detailliertere, nach Landkreisen und kreisfreien Städten standortbezogene Aufschlüsselung der vorhandenen Sirenen nach Bauart ist der Anlage zur Antwort der Staatsregierung vom 08.03.2023 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher betreffend Sirenenförderung vom 11.07.2022 (Drs. 18/27888) zu entnehmen.

10. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Objekte sind aktuell in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land für die Geflüchtetenunterbringung angemietet, wie groß ist die Preisspanne dieser Unterkünfte pro Quadratmeter und wird der Königsteiner Schlüssel bei der Verteilung von Geflüchteten in Bayern aktuell angewendet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stand 27.03.2023 gab es im Landkreis Berchtesgadener Land

- 5 Gemeinschaftsunterkünfte
- rd. 50 dezentrale Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörde
- 1 Übergangswohnheim
- 380 staatlich untergebrachte Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine außerhalb der Asylunterkünfte (zur Anzahl der hierfür genutzten Objekte stehen keine Angaben zur Verfügung)

und im Landkreis Traunstein:

- Gemeinschaftsunterkünfte
- 70 dezentrale Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörde
- 1 Übergangswohnheim
- 921 staatlich untergebrachte Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine außerhalb der Asylunterkünfte (zur Anzahl der hierfür genutzten Objekte stehen keine Angaben zur Verfügung)

Die Miethöhe pro qm wird für die staatlichen Unterkünfte und die dezentralen Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden nicht statistisch auswertbar erfasst. Insofern sind keine Angaben zur Preisspanne in diesem Bereich möglich. Die erbeteten Angaben müssten seitens der zuständigen Stellen händisch ermittelt werden, was im vorgegebenen Zeitrahmen für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht mit verhältnismäßigem Aufwand zu leisten ist.

Der Königsteiner Schlüssel findet für die bundesweite Verteilung von Asylbewerbern und Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine auf die einzelnen Bundesländer Anwendung. Innerhalb Bayerns richtet sich die Verteilung hingegen nach § 3 der Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl). Dort sind die für die Verteilung maßgeblichen Quoten für alle Regierungsbezirke und alle bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte festgesetzt. Die Quoten richten sich nach der Einwohnerzahl und gewährleisten damit eine gleichmäßige Verteilung aller Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und insbesondere auch der Kriegs-flüchtlinge aus der Ukraine innerhalb Bayerns.

Die Quotenfestlegung in der DVAsyl auf Landesebene verfolgt das Ziel eine größtmögliche Verteilungsgerechtigkeit bzw. Lastenverteilung auf alle Landkreise und kreisfreien Städte herzustellen. Dabei obliegt es den Bezirksregierungen, die Quotenerfüllung zu gewährleisten.

11. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen kam es seit der Verabschiedung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) im Jahr 2018 zu Führerscheinentzügen von Menschen mit psychischen Erkrankungen (bitte nach Jahren aufgeführt darstellen) und welche Schritte wurden seitens der Staatsregierung unternommen, um die vom Abgeordneten Bernhard Seidenath (CSU) versprochene Umsetzung der Experten-Stellungnahmen, exemplarisch das Thema Führerscheinentzug, aus der gemeinsamen Anhörung vom 12.10.2021 zum Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz zu vollziehen und wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Situation?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Über Führerscheinentzüge entscheiden die Strafgerichte aufgrund strafrechtlicher Vorschriften und die Fahrerlaubnisbehörden auf Grundlage fahrerlaubnisrechtlicher Vorschriften. Für die 96 bayerischen Fahrerlaubnisbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) bestehen grundsätzlich keine Berichts- oder Aufzeichnungspflichten, in wie vielen Fällen pro Jahr bzw. aus welchen Gründen die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Tatsachen, welche Bedenken zur Fahreignung begründen können, werden dabei auf verschiedenen Wegen bekannt. Die Zahl der Entzüge der Fahrerlaubnis pro Jahr bei Menschen mit psychischen Erkrankungen, und mit Bezug zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, kann insofern mit verhältnismäßigem Aufwand und in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden.

Auf Einladung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales fand zuletzt am 06.04.2022 ein Erfahrungsaustausch insbesondere zur Thematik der Informationsweitergabe der Unterbringungsbehörde an die Fahrerlaubnisbehörde statt. Daran haben Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung (AföRU), des Bayerischen Bezirkstags, des Bayerischen Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener e. V. und des Landesverbands Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. teilgenommen.

Eine abschließende Bewertung kann auf Basis dieses Erfahrungsaustauschs nicht getroffen werden. Um die aktuelle Situation bei den Fahrerlaubnisbehörden einschätzen zu können, ist die Erhebung und Auswertung von Daten zu den Meldungen der Unterbringungsbehörden notwendig. Der Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

12. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem bei den beiden vorausgegangenen Katastrophenfällen durch Corona (2019 und 2020) ehrenamtliche Hilfsorganisation halfen (z. B. Freiwillige Feuerwehren, DLRG) und auch bei der erneuten Ausrufung des Katastrophenfalls durch die Staatsregierung im Winter 2021/2022 wegen der Ukraineflüchtlinge (Betreuung und Versorgung) in finanzielle Vorleistungen bei der Beschaffung von Material, Verbrauchsmaterial und Benzinkosten im Auftrag der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörden gingen, es jedoch anders als 2019 und 2020 bis heute zu keiner Kostenerstattungsrichtlinie durch die Staatsregierung kam – über ein Jahr nachdem der Katastrophenfall beendet ist, – frage ich die Staatsregierung, warum bisher keinerlei Anweisung, Verordnung der Staatsregierung oder des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Kostenübernahme vorliegt, wie betroffene rein ehrenamtliche Hilfsorganisationen die entstandenen Kosten decken sollen und wer von dieser fehlenden Richtlinie zur Kostenerstattung alles betroffen ist (Kommunen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich tragen gemäß Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) die Katastrophenschutzbehörden und die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (Art. 7 Abs. 3 BayKSG) sowie die in Art. 8 BayKSG Genannten die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BayKSG ergebenden Aufwendungen selbst. Aus dem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterhaltenen Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes können den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen, die der Abwehr einer Katastrophe dienen, Zuschüsse gewährt werden, um unzumutbare Belastungen des Trägers der Aufwendungen abzuwenden, wenn dies nicht durch Inanspruchnahme anderer Leistungen möglich ist (Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG). Der Fonds speist sich zu einem Drittel aus Beiträgen der Landkreise und kreisfreien Städte und zu zwei Dritteln aus Beiträgen des Staates (Art. 12 Abs. 4 und 5 BayKSG). Dieser ist nach seiner Struktur und Dimensionierung nicht für eine bayernweite Katastrophe wie die Bewältigung der Coronapandemie geschaffen. Darüber hinaus würde den Landkreisen und kreisfreien Städten und den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen nach den geltenden Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds vom 30.06.1997 (AllMBl. S. 463) nur 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (in Härtefällen 90 Prozent) erstattet. Dies würde dort zu Belastungen führen, die die jeweilige Leistungsfähigkeit deutlich übersteigen dürften.

Aus diesen Gründen hat die Staatsregierung beschlossen, die anfallenden Kosten zur Bekämpfung des Coronavirus während der Dauer der bayernweiten Katastrophenfälle anlässlich der Coronapandemie aus dem Sonderfonds Coronapandemie zu tragen und auf die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte sowie auf die Eigenbeteiligung zu verzichten.

Mit Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2022 (BayMBl. Nr. 168) wurde die mit Wirkung vom 11.11.2021 aufgrund der Coronapandemie festgestellte Katastrophe im Freistaat Bayern mit Wirkung vom 10.03.2022 um die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der sog. Ukrainekrise, erweitert. In der Folge

dieser Erweiterung haben die Katastrophenschutzbehörden sowie die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, Maßnahmen zur Bewältigung der sog. Ukrainekrise mit entsprechenden Kostenfolgen getroffen. Diese zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK) können nicht aus dem Sonderfonds Coronapandemie erstattet werden, da sie nicht im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronapandemie entstanden sind und das erforderliche haushaltsrechtliche Prinzip der Zweckbindung somit einer Erstattung entgegensteht.

Es ist geplant, zeitnah für den 3. bayernweiten Katastrophenfall mit der Erweiterung auf die sog. Ukrainekrise eine Richtlinie mit ähnlichen Regelungen wie für die ersten beiden Corona-K-Fälle zu erlassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, mit wie vielen der 2 056 Kommunen ist das „Radverkehrsnetz Bayern“ inzwischen abgestimmt, wie weit ist der Gesamtprozess in Abstimmung, Befahrungen sowie weiteren Folgeschritten (bitte mit Zeitplan angeben) und wie viele Personen/Vollzeitäquivalente arbeiten inzwischen im zuständigen Staatsministerium für das Radverkehrsnetz?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das „Radverkehrsnetz Bayern“ ist auf Landkreisebene abgestimmt. Auf Wunsch der Landkreise war der Abstimmungsprozess verlängert worden. Die letzten Abstimmungen erfolgten im März 2023. Die Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen oblag dabei den Landkreisen selbst.

Als weitere Schritte sind für 2023/2024 das Vergabeverfahren mit europaweiter Ausschreibung für die Befahrung geplant. Daran schließt sich die Befahrung über zwei Radsaisons an.

Die Betreuung und Bearbeitung des Projekts im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erfolgt durch das für den Radverkehr zuständige Fachreferat in enger Abstimmung mit anderen betroffenen Stellen. Ergänzend werden insbesondere die digitalen Umsetzungsschritte (Webtool für den Abstimmungsprozess, Netzdigitalisierung, Georeferenzierung etc.) durch ein externes Ingenieurbüro realisiert.

14. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Mindestbreiten oder Sicherungen sieht sie für Fußwege an Staatsstraßen innerorts für mindestens nötig an, wenn die Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen aufgrund enger Verhältnisse nicht eingehalten werden können, welche Maßnahmen stehen den staatlichen Behörden zur Verfügung, um auf einer innerörtlichen Staatstrasse die Sicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger zu gewährleisten, beispielsweise Verkehrsberuhigung, Einbahnstraßenregelung, Reduzierung von Flächen für ruhenden oder fahrenden Verkehr sowie Durchfahrtsperren für bestimmte Verkehre und welche Behörde kann bzw. muss auf solche Gefahrenlagen in Gemeinden unter 25 000 Einwohnern reagieren und entsprechende Maßnahmen anordnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im einschlägigen Regelwerk werden keine Mindestbreiten für Gehwege definiert. Bei beengten Platzverhältnissen muss deshalb stets anhand der örtlichen Verhältnisse bzw. Zwangspunkte zwischen den konkreten Nutzungsansprüchen des Fußverkehrs einerseits und den anderen Verkehrsarten andererseits abgewogen werden. Dabei kann eine abschnittsweise unterschiedliche Aufteilung des Straßenraums je nach dominierender bzw. vordringlicher Nutzung hilfreich sein. So kann beispielsweise in Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen auf die Nutzung durch ruhenden Verkehr verzichtet werden, der wiederum in Nebenstraßen verlagert oder in weniger von Fußverkehr betroffenen Abschnitten der Ortsdurchfahrt konzentriert werden kann. Darüber hinaus sind die in der Anfrage bereits genannten planerischen und verkehrsrechtlichen Möglichkeiten entsprechend den Vorgaben des Regelwerks zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 42 Abs. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) liegen Gehwege an Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen in kommunaler Baulast. Die Straßenbaulast umfasst nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG die Pflicht, die Straßen in einem „den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten“. Die Größe einer Gemeinde spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Für verkehrsrechtliche Entscheidungen auf Staatsstraßen sind im Freistaat die Landratsämter, kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte zuständig.

15. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Ergebnisse liegen ihr zur Überprüfung der Realisierbarkeit der Übernahme und Sanierung der Häuser 9 und 12 der Studentenstadt München-Freimann durch die BayernHeim GmbH vor, welcher Zeitplan ist für die Sanierung der beiden Häuser mit rund 1 000 Appartements vorgesehen und wie hoch werden die Kosten eingeschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verhandlungen zwischen der BayernHeim GmbH und dem Studierendenwerk München schreiten gut voran. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Realisierbarkeit durch die BayernHeim GmbH sind die (Sanierungs-)Kosten zur Übernahme der Häuser 9 und 12 wesentliche Faktoren. Hierfür werden gegenwärtig externe Gutachten erstellt und bewertet. Diese sind zugleich auch wesentliche Grundlage bzw. Planungsleistung (Leistungsphase 1-2) für die folgenden Sanierungsplanungen. Die Wohnungen sollen schnellstmöglich wieder Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitpunkt ist dabei wesentlich vom notwendigen Sanierungsaufwand abhängig, der erst im Rahmen der konkretisierenden Projektplanung abschätzbar ist. Die Prüfung soll bis Mitte des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Angaben zu etwaigen Kosten der Übernahme und Sanierung sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit sind aufgrund des Verfahrensstands aktuell nicht möglich.

16. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anknüpfend an die Antwort der Staatsregierung zu meiner Anfrage zum Plenum am 22.03.2023 (Drs. 18/28248) frage ich die Staatsregierung, ob die Regelungen gemäß § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 der neuen EU-Verordnung (EU) 2022/2577, die den vorrangigen Belang der Erneuerbaren Energien bei Schutzgüterabwägungen festlegen bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, nicht dazu führen müssten, dass ältere Ortsgestaltungssatzungen, die Photovoltaik-Balkonanlagen verbieten, geändert/angepasst werden müssten und bis dahin die Schutzgüterabwägung nach höherrangigen Gesetzen erfolgen muss und ob die Staatsregierung schon diesbezügliche Anweisungen an die Kommunen gegeben hat oder vorhat das zu tun, um die Klimaschutzziele wirklich zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nein, dies ist nicht der Fall. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, des Bundesverfassungsgerichts, dass örtliche Bauvorschriften, wie Satzungen auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO), der Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung entsprechen müssen (z.B. BVerfG, Beschluss 10.05.1988 – 1 BvR 482/84, BVerfGE 78, 179, 198; weitere Nachweise bei Busse/Kraus, Decker, BayBO, Art. 81 Rn. 36a). Spätere Änderungen der Ermächtigungsgrundlage berühren die Rechtswirksamkeit der Satzungen nicht. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn nicht die Ermächtigungsgrundlage als solche – hier Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO – geändert wird, sondern lediglich Vorschriften, die, wie hier § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), bei der Entscheidung über örtliche Bauvorschriften zu beachten sind. Das ist Ausfluss des verfassungsrechtlich in Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) und Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Im Übrigen sind die Gemeinden, wie jeder Normgeber, gehalten, ihre Satzungen laufend auf Aktualität und Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Diesbezüglicher Hinweise der Staatsregierung bedürfen die Gemeinden nicht. „Anweisungen“ der Staatsregierung wie sie in der Fragestellung gefordert werden, scheiden schon deshalb aus, weil die Gemeinden im hier betroffenen eigenen Wirkungskreis nur der staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen und eigenverantwortlich entscheiden, wann sie ihr Ortsrecht aktualisieren.

17. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der Beschäftigten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zum Stand 31.01.2023 mobil bzw. von zuhause aus (Homeoffice) arbeiten konnten, welchen Einfluss die Homeoffice-Quote auf eine mögliche Zweigstelle des StMB in Augsburg hat (bitte um Angabe inwiefern hierfür wie von der damaligen Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer verkündet, ein Konzept erarbeitet wurde) und wie der derzeitige Sachstand bei der Suche des neuen Standorts ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zum 31.01.2023 bestand für etwa 90 Prozent der Beschäftigten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die Möglichkeit, mobil zu arbeiten. Das angesprochene Konzept basiert auf der Kombination von verstärktem flexiblem, mobilem Arbeiten und Office-Sharing. Das Konzept wurde in Form einer Dienstvereinbarung zum flexiblen, mobilen Arbeiten im Juni 2022 umgesetzt. Damit ergab sich die Möglichkeit bis 2030 alle 200 Beschäftigten des StMB in der Langenmantelstraße 1 unterbringen zu können. Die Standortsuche für die dauerhafte Unterbringung des zweiten Dienstsitzes des StMB in Augsburg konnte somit im Juli 2022 erfolgreich abgeschlossen werden.

18. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ in Bayern, wie sollen die Bundesmittel auf Wohnen für Studierende und Auszubildende jeweils verteilt werden und wie hoch wird der Anteil der Landesmittel sein, die hierfür bereitgestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ wurde vom Freistaat Bayern unterzeichnet, sie ist aufgrund ausstehender Unterschriften einiger Länder noch nicht in Kraft getreten. Für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende stellt der Bund im Jahr 2023 den Ländern insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf Bayern entsprechend dem Königsteiner Schlüssel rund 77 Mio. Euro. Zudem stehen für die Förderung von Wohnraum für Studierende 2023 voraussichtlich wieder 38 Mio. Euro Landesmittel bereit.

19. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Grundstücke und Liegenschaften auf dem Gebiet der Stadt München wurden seit 2013 verkauft, wie viele Quadratmeter umfasste das Grundstück jeweils und in welchen Fällen gingen das Grundstück bzw. die Liegenschaft auf die Stadt München bzw. ihre Gesellschaften über?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Folgende staatliche Grundstücke wurden seit 2013 aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Einzelplan 13) im Wege einer öffentlichen Ausschreibung oder freihändig verkauft. Die Grundstücke Haseneystraße und Nanette-Bald-Straße gingen dabei auf die Landeshauptstadt München über.

Jahr	Bezeichnung der Grundstücke	Größe in ha
2013	Am Neudeck 1	0,0663
2013	Schwere-Reiter-Str. 39	0,2783
2013	Linprunstr. 5/Sandstr. 23	0,0539
2014	Lauterbachstraße 16	0,0126
2014	Lechelstraße 3	0,1675
2014	Lechelstraße 58	0,1967
2014	Ismaninger Str. 9	0,0003
2014	Lechelstraße 4	0,1740
2015	Ferchenbachstraße 15	0,2753
2015	Haseneystraße	0,0100
2016	Menzinger Str. 96	0,2580
2016	Am Neudeck 6 und Mariahilfplatz 17	1,1007
2016	Nanette-Bald-Straße	0,1485
2017	St.-Wendel-Str. 5b, München	0,0044
2018	Nußhägerstraße 9	0,2598
2018	Hormayrstraße 10	0,1089
2018	Nähe Mooswiesenstraße	0,0613
2018	Lechelstraße 34	0,0963
2019	Lechelstraße 30	0,0947
2019	Lechelstraße 38	0,0978
2019	Heßstraße 136 - Teilfläche	0,0630
2020	Pfänderstraße 6-10	0,4963
2020	Pirschstraße 13	0,0808
2020	Lechelstraße 3	0,1504
2020	Riemerschmidstraße 29	0,0091

2020	Weidmannstraße 52	0,0803
2023	Hormayrstraße 12	0,1068
2023	Seidlstraße 15	0,7199

20. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung inwieweit, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis wurden im 2017 beginnenden Baugenehmigungsverfahren zur Seilbahn an der Kampenwand die Denkmalschutzbehörden eingebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im November 2020 hat das für die Bau- und Betriebsgenehmigung zuständige Landratsamt Rosenheim Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen, um zu klären, ob die Kampenwandbahn in der Denkmalliste steht. Dies wurde verneint. Ferner wurde vom Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt, dass keine weitere Prüfung auf Denkmaleigenschaft durchgeführt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

21. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD)
- Auf Drs. 18/27049 hat die Staatsregierung meiner Ansicht nach nicht umfangreich Auskunft gegeben, weswegen ich sie frage, woher eine Grundschule, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist, (schon zwei Jahre im Voraus) weiß, welche Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen, wie oft kam es in den letzten Jahren vor, dass Kinder zum Besuch einer Kita und/oder zur Teilnahme an einem „Vorkurs Deutsch 240“ verpflichtet wurden und inwieweit wurde dies auch umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Beantwortung der Anfrage zum Plenum, Drs. 18/27049, auf die im Vorliegenden Bezug genommen wird, erfolgte im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Darüber hinaus antwortet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt:

Gem. Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Integrationsgesetz führt die Grundschule, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist, bei allen Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, eine Sprachstandserhebung zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule durch.

Entsprechende Informationen zum Sprachförderbedarf erhalten die Grundschulen z. B. durch

- die Staatlichen Gesundheitsämter unmittelbar nach der im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung (SEU) bzw. der reformierten Schuleingangsuntersuchung (rSEU) erfolgten Sprachstandserhebung, wenn der Besuch eines Vorkurses Deutsch notwendig ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)),
- die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder,
- die Jugendämter.

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird nicht erhoben, bei wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Vorkurs Deutsch 240 eine Teilnahmeverpflichtung zugrunde liegt.

22. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeit gibt es im Rahmen der BayernCloud Schule für Schulpsychologinnen und -psychologen auf digitalem Weg vertrauliche Nachrichten zu schicken, wie ist es datenschutzrechtlich zu bewerten, dass Schülerinnen und Schüler externen Personen Zugriffsrechte für in BayernCloud Schule gespeicherte Dateien (Textverarbeitung) geben können und (wann) plant die Staatsregierung die Nutzung von Microsoft Office 365 an Schulen zu verbieten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aktuell haben Schulpsychologinnen und -psychologen die Möglichkeit, mit Visavid, dem Videokonferenztool der BayernCloud Schule (ByCS), sogenannte Beratungsräume zu konfigurieren und diese für Schulberatungsgespräche zu verwenden. Weitere Details dazu finden Sie in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) „Änderung der Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern“ vom 02.12.2021, BayMBl. 2021 Nr. 882 und unter ³.

Schülerinnen und Schüler haben im ByCS-Drive technisch nicht die Berechtigung, externen Personen Zugriffsrechte für gespeicherte Dateien zu geben.

Vor dem Hintergrund der Datenschutzkonferenz-Festlegung zur Arbeitsgruppe „Microsoft-Onlinedienste“ vom 24.11.2022 steht das StMUK mit den bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden zu der Frage im Austausch, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Microsoft-Onlinedienste an Schulen genutzt werden können.

³ <https://www.bycs.de/themenkomplex/videokonferenzsystem/schulberatung/index.html>

23. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, warum liegt die Mittelbindung Bayerns im Basis-DigitalPakt Schule so deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 80 Prozent (vgl. hierzu https://www.digitalpaktschule.de/files/Uebersicht_Mittelabfluss_eingegangene_rechtliche_Verpflichtungen_2022-2.pdf), in welcher Höhe wurden bislang Mittel aus dem Förderprogramm für schulische Investitionsmaßnahmen (dBIR) zu den verfügbaren Ständen im Verlauf der vergangenen zwölf Monate beantragt, genehmigt und ausgezahlt (bitte aufschlüsseln nach Antragsstatus, beantragtes Volumen und Regierungsbezirke) und wie hat sich die durchschnittliche Dauer zwischen der Antragstellung und der Bewilligung bzw. der Dauer zwischen der Bewilligung und der Auszahlung in diesem Zeitraum entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken gegliedert darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach aktuellem Stand ist die Mittelbindungsquote im Basis-DigitalPakt im Freistaat Bayern weiter deutlich angestiegen, so dass inzwischen 629,9 Mio. Euro der 778,2 Mio. Euro, also 80,9 Prozent, gebunden sind. Gemäß § 8 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 entfallen auf den Freistaat Bayern Bundesmittel in Höhe von insgesamt 778.245.500 Euro (Basis-DigitalPakt). Von diesen Mitteln für schulische, regionale, landesweite und länderübergreifende Vorhaben stellt der Freistaat den Schulaufwandsträgern über die Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) 647 Mio. Euro für die Umsetzung schulischer Maßnahmen zur Verfügung. Weitere 54 Mio. Euro werden für regionale Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie dBIR an die Sachaufwandsträger ausgereicht, der Rest entfällt auf landesweite und länderübergreifende Investitionsmaßnahmen.

Zum Stichtag 31.12.2022 für die Bundesberichte lag Bayern mit einer Mittelbindung von 67,3 Prozent geringfügig hinter der durchschnittlichen Bundesquote von 79,3 Prozent, wobei keine unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen Flächenländern und Stadtstaaten besteht. Zuständigkeiten, Bewilligungsverfahren und Fristsetzungen unterliegen deutlichen landesspezifischen Besonderheiten mit direkten Auswirkungen auf die Zwischenstände der Mittelbindung in den Ländern. Nach aktuellem Stand sind aber inzwischen 80,9 Prozent der Mittel gebunden.

Der dynamische Anstieg gegenüber dem Berichtszeitpunkt zum 31.12.2022 liegt in den aktuell laufenden Prüf- und Bewilligungsverfahren für die schulischen Investitionsmaßnahmen (dBIR) begründet. Im Flächenland Bayern wurde v. a. aufgrund der hohen Belastung der Kommunen durch die Coronapandemie eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30.06.2022 gewährt, die die Schulaufwandsträger für ein hohes Antragsvolumen bis zur Jahresmitte 2022 genutzt haben. Im Nachgang ist es im Zuge der inzwischen weit vorangeschrittenen Prüfverfahren zu einem deutlichen Anstieg der Bewilligungssummen gekommen.

Betrachtet man nur die schulischen Maßnahmen, sind aktuell 568,2 Mio. Euro an Fördermitteln gebunden (Stand 14.03.2023), so dass die entsprechende Quote in den vergangenen zwölf Monaten von 26,2 Prozent (März 2022) auf 87,8 Prozent

(März 2023) angestiegen ist (s. Anlage ⁴). Auf Basis der vorliegenden Förderanträge können die Bundesmittel für schulische Maßnahmen nach Abschluss der Verfahren vollständig gebunden werden. Auszahlungen sind gemäß Verwaltungsvereinbarung erst nach Maßnahmenumsetzung zugelassen und noch bis 31.12.2025 möglich.

Im Durchschnitt vergehen vom Antragseingang bis zur Bewilligung 96 Tage. Daran schließt sich die Maßnahmenumsetzung durch die Schulaufwandsträger an (Planung, Ausschreibung, Zuschlag, Lieferung/Umsetzung, Rechnungstellung). Die bisher eingegangenen Verwendungsnachweise erreichten die Bezirksregierungen im Schnitt 187 Tage nach Erlass des Bewilligungsbescheids, die anschließende Prüfung des Verwendungsnachweises nimmt durchschnittlich 62 Tage in Anspruch und die Auszahlung erfolgt – nach einem Mittelabruf aus der Bundeskasse und Vereinbarung im Landeshaushalt – nach durchschnittlich 35 Tagen. Unabhängig von der Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise sind Teilauszahlungen bis zu einem Anteil von 80 v. H. der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe zulassen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Eine zeitliche und regionale Aufgliederung der genannten Zeiträume erfordert erheblichen Erhebungs- und Auswertungsaufwand und ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

24. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung im Zuge meiner Anfrage vom 20.03.23 (Drs. 18/28248), welche der Ministerialbeauftragten für Gymnasien und Realschulen sowie der Regierungen (für Berufsschulen) grundsätzliche Genehmigungen zur Umsetzung eines Distanzunterrichts während des aktuellen Verkehrstreiks erteilt haben, wann diese jeweils erteilt wurden und ob eine mögliche Anpassung für das Genehmigungsverfahren geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b Bayerische Schulordnung (BaySchO) ist die Durchführung von Distanzunterricht an einer Schule zulässig, soweit der Präsenzunterricht im Einvernehmen mit der Schulaufsicht wegen sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse von vergleichbar schwerem Gewicht wie außergewöhnlicher Witterungsbedingungen ausfällt. Der allgemeine Warnstreik vom Montag, 27.03.2023, stellte ein solches außergewöhnliches Ereignis dar.

Die Schulaufsichten der beruflichen Schulen wurden am Freitag, 24.03.2023, seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus darauf hingewiesen, dass am 27.03.2023 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Distanzunterricht ermöglicht werden soll.

Ebenso wurden die MB-Dienststellen der Realschulen und Gymnasien am Freitag, 24.03.2023, darüber informiert, dass an den Schulen je nach Situation vor Ort in Abstimmung mit der Schulaufsicht Distanzunterricht durchgeführt werden kann, sofern ein geregelter Präsenzunterricht nicht sichergestellt werden kann.

Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberfranken erteilte ebenfalls am Freitag, 24.03.2023, ergänzend sein grundsätzliches, also generelles Einvernehmen mit der Durchführung von Distanzunterricht an den Gymnasien seines Aufsichtsbezirks.

In den übrigen Fällen, in denen Schulen sich für die Durchführung von Distanzunterricht entschieden, wurde das Einvernehmen durch Einzelfallentscheidungen der jeweiligen Schulaufsicht gegenüber der einzelnen Schule erteilt. Im Ergebnis nahmen nur wenige Schulen die Möglichkeit wahr, den Unterricht als Distanzunterricht abzuhalten.

Das Genehmigungsverfahren hat sich gut bewährt und bedarf aus Sicht des Staatsministeriums keiner Änderung. Vielmehr können die einzelnen Schulen in Abstimmung mit den jeweiligen Schulaufsichten gemäß den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten am besten beurteilen, ob die Durchführung des Distanzunterrichts sachgerecht ist bzw. ob für die jeweiligen Einzelfälle das Einvernehmen zu erteilen ist oder ob es sachgerechter erscheint, ein grundsätzliches Einvernehmen zu erteilen.

25. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe entstehen der Stadt Würzburg Kosten (bitte unter Angaben der jeweiligen Kosten für das Lehr- und Verwaltungspersonal, der städtischen Schule nach Abzug, der jeweiligen Förderung des Freistaates Bayern für die Jahre 2022 bzw. Schuljahr 2021/2022 bzw. letztes Jahr mit verfügbaren Zahlen), welche Kosten entstehen jeweils für die einzelnen Landkreise jährlich (Zeitraum wie vorne) bei den Gastschulbeiträgen (bitte unter Angabe der jeweiligen Höhe zusätzlich für den nicht durch staatliche Zuwendungen gedeckten Personalaufwand (d. h. ohne normalem Schulaufwand) der Stadt Würzburg) und welche Möglichkeiten/Notwendigkeiten sieht die Staatsregierung, die Stadt Würzburg und die Landkreise durch konkrete landespolitische Maßnahmen (z. B. deutliche Erhöhung der Personalkostenzuschüsse, komplette Übernahme der Personalkosten, Übernahme der Schulträgerschaft etc.) von den Schulpersonalkosten zu entlasten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Stadt Würzburg ist – ergänzend zu ihrer Aufgabe als Schulaufwandsträgerin bei den staatlichen Schulen in der Stadt – Schulträgerin diverser kommunaler beruflicher Schulen. Sie ist somit Dienstherrin des Lehrpersonals und trägt neben dem Schulaufwand auch den Personalaufwand (Art. 15 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, BaySchFG). Der Staat leistet zum Personalaufwand pauschalierte Lehrpersonalszuschüsse. Diese gesetzlichen Zuschüsse sehen keine Kostendeckungsvorgaben o. ä. vor. Die Höhe der Personalkosten der Stadt Würzburg ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht bekannt.

Die Zahlung von Gastschulbeiträgen bzw. an Berufsschulen von Kostenersatz ist eine Form des interkommunalen Finanzausgleichs. Wie viele Gastschülerinnen und Gastschüler aus umliegenden Landkreisen die kommunalen Schulen der Stadt Würzburg besuchen und in welcher Höhe die Stadt Gastschulbeiträge bzw. Kostenersatz nach den Grundsätzen der Art. 10 und 19 BaySchFG verlangt, ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus daher nicht bekannt.

In der Errichtung und im Betrieb kommunaler Schulen liegt eine freiwillige kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Voraussetzungen und Höhe staatlicher Zuschüsse, die im Ermessen des Gesetzgebers erfolgen, sind dabei für sämtliche Kommunen gleich. Die staatlichen Lehrpersonalszuschüsse steigen dabei systemimmanent entsprechend den Besoldungserhöhungen bei den staatlichen Beamten. Ferner werden sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen im BaySchFG regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

26. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulbusse und für den Schulweg integrierte Linienbusse sind in Schwaben und im Allgäu in den vergangenen 6 Monaten ausgefallen (bitte gliedern nach Landkreisen, insbesondere Aichach-Friedberg und Ostallgäu, und die Gründe für den Ausfall angeben), welche Folgen hatte dies für den Schulalltag (z. B. Schulausfälle, Schulwegunfälle o. ä.) und welche Maßnahmen oder Förderprojekte ergreift Staatsregierung, auch im Hinblick auf die Unterstützung der Kommunen, um einen sicheren Schulweg sowie die Einhaltung des Schülerbeförderungsgesetzes zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Diese sind für die Organisation und Sicherstellung vor Ort allein verantwortlich. Die Schülerbeförderung hat in erster Linie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen. Andere Verkehrsmittel, wie z. B. Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi etc., können eingesetzt werden, wenn dies notwendig oder wirtschaftlicher ist. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), zu dem die Beförderung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr zählt, sind eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Über Art und Anzahl der bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg durch die kommunalen Aufgabenträger eingesetzten Verkehrsmittel und damit auch über etwaige Ausfälle liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Die Staatsregierung erhebt zum Ausfall von Kraftfahrzeugen im Linienverkehr keine Daten. Entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen fallen in die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Im Übrigen steht der ÖPNV-Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen anders als der freigestellte Schülerverkehr jedem Fahrgast und nicht nur Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Eine Differenzierung der Busausfälle Linienbus/Linienbus im Schülerverkehr ist selbst unter der Prämisse, dass Busse auf bestimmten Relationen zu bestimmten Uhrzeiten schwerpunktmäßig von Schülerinnen und Schülern für den Schulweg genutzt werden, somit nicht möglich.

Der Freistaat unterstützt die Kommunen mit Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Art. 10a Bayerisches Finanzausgleichsgesetz. Die Zuweisungen decken landesdurchschnittlich mindestens 60 Prozent der notwendigen Aufwendungen ab. Die Ausrüstung der Schul- oder Linienbusse ist durch bundesrechtliche Gesetze und Verordnungen geregelt (z. B. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr). Die Polizei führt regelmäßig Kontrollen der Schulbusse durch, insbesondere Schwerpunktkontrollen zu Schuljahresbeginn. Zudem ist die Verkehrserziehung an allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert, damit die Kinder und Jugendlichen alle notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben, sich im Straßenverkehr verantwortungsbewusst und umsichtig zu bewegen.

27. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche (Kern- und Unterstützungs-)Prozesse rund um Schul(verwaltungs)belange wurden identifiziert (Nennung bitte getrennt nach Schularten und interne versus externe Verwendung), welche (Kern- und Unterstützungs-)Prozesse davon wurden als digitalisierungsfähig identifiziert (Nennung getrennt nach Schularten und interne versus externe Verwendung) und welche (Kern- und Unterstützungs-)Prozesse wurden bereits digitalisiert bzw. werden auf Sicht von einem Jahr digitalisiert (Nennung nach Schularten und interne versus externe Verwendung getrennt sowie Aufschlüsselung nach erledigt und geplant)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der nachfolgenden Tabelle können exemplarisch (Kern- und Unterstützungs-)Prozesse rund um Schul(verwaltungs)belange entnommen werden, welche als digitalisierungsfähig identifiziert wurden. Neben den betroffenen Schularten und der Art der Verwendung ist auch der jeweilige Umsetzungsstatus aufgeführt.

Prozesse um Schul(verwaltungs)belange werden auch durch externe/kommerzielle Anbieter digital zur Verfügung gestellt. Daher beschränkt sich die Übersicht alleine auf staatliche Digitalisierungsvorhaben.

Prozess	Schularten	Verwendung (intern / extern)	Status (erledigt / geplant)
Erstellung und Übermittlung der Unterrichtsplanung	Alle	Intern	Erledigt
Meldung der Unterrichtssituation	Alle	Intern	Erledigt
Erstellung von dienstlichen Beurteilungen	Alle	Intern	Erledigt (Periodische Beurteilung; weitere in Planung)
Meldung der Abschlussprüfungsergebnisse	GY, AGY, KOL, RS, RSF, ARS, MS, FZ, IGS, WS	Intern	Erledigt
Bereitstellung von Prüfungsaufgaben und -materialien	GY, KOL, BS, WS, MS	Intern	Erledigt
Rückmeldung der Wartelistenbewerber	RS, GY	Intern	Erledigt
Freie Bewerbung	RS, GY	Intern	Erledigt
Bewerbung als Vertretungskraft	Alle	Intern	Erledigt

Information über witterungsbedingten Unterrichtsausfall	Alle	Extern	Erledigt
Versetzungs- und Wiederverwendungsanträge	RS, GY, BS	Intern	Erledigt
Unterrichtsgenehmigungen für Privatschulen	RS, GY, FS	Extern	Erledigt
Planstellenneutrales Lehrertauschverfahren	Alle	Extern	Erledigt
Teilzeitanträge	GY, RS	Intern	Erledigt
Notenverwaltung und Zeugniserstellung	Alle	Intern	Erledigt
Online-Notenverwaltung	Alle	Intern	Nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen
Datenschutzkonforme Kommunikation per Messenger	Alle	Intern (mit Gastnutzern auch extern)	Innerhalb eines Jahres erledigt
Datenschutzkonformer Zugriff auf externe Bildungsangebote	Alle	Intern und Extern	Innerhalb eines Jahres erledigt
Fächerwahl zur gymnasialen Oberstufe	GY, AGY, KOL, IGS	Extern	Erledigt
Fortbildungsanmeldung, -genehmigung und -verwaltung	Alle	Intern und Extern	Erledigt
Stundenplanung, Vertretungsplanung	Alle	Intern und Extern	Schnittstelle in ASV für kommerzielle Lösungen vorhanden
Digitales Schulzeugnis	Alle	Extern	EfA ¹ -Nachnutzung geplant; nicht innerhalb des nächsten Jahres vollständig abgeschlossen
Digitale Schulanmeldung und -wechsel	Alle	Extern	EfA ¹ -Nachnutzung geplant; nicht innerhalb des nächsten Jahres vollständig abgeschlossen
Schule-Eltern-Kommunikation inkl. Krankmeldung, Terminplanung, Buchungssystem etc.	Alle	Extern	Schnittstelle in ByCS für vorhandene kommerzielle Lösungen in Planung

¹ EfA = Einer für Alle: im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes bundesweit favorisierte Umsetzungsart: ein federführendes Bundesland entwickelt einen Online-Dienst und stellt diesen anschließend interessierten anderen Bundesländern zur Nachnutzung zur Verfügung. Federführendes Land im Bereich Bildung ist Sachsen-Anhalt.

28. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerinnen und Lehrer haben zwischen 2012 und 2022 in Bayern Elternzeit beantragt (bitte aufgegliedert nach Schularten angeben), wie viele von ihnen wurden durch andere Kräfte ersetzt und was passierte mit den Geldern, die gegebenenfalls für die Stellen eingespart wurden, da die Lehrerinnen und Lehrer ja Elterngeld erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Daten, wie viele Lehrerinnen und Lehrer zwischen 2013 und 2022 in Bayern Elternzeit beantragt haben, können beiliegender Tabelle⁵ entnommen werden. Die Auswertung erfolgte dabei aus VIVA, dem Personalverwaltungs- und Bezügesystem des Freistaates Bayern. VIVA erlaubt nur stichtagsbezogene Auswertungen, so dass zu den genannten Stichtagen (jeweils der 1. Oktober eines Jahres) ausgewertet wurde, welche Lehrkräfte und Fach- und Förderlehrkräfte laut VIVA in welcher Schulart aufgrund einer Elternzeit beurlaubt waren. Entsprechende Beurlaubungen in den genannten Schuljahren, die nicht zu diesen Stichtagen vorlagen, konnten aufgrund der stichtagsbezogenen Auswertung in der Ausspielung keine Berücksichtigung finden. Da VIVA als personalverwaltende Software erst im Jahr 2012 sukzessive produktiv gesetzt wurde, können für das Jahr 2012 nicht in allen Schularten verlässliche Daten erzeugt werden; deshalb wurde von einer Ausspielung für den Stichtag 1. Oktober 2012 Abstand genommen.

Eine Statistik dazu, wie in Elternzeit befindliche Lehrkräfte vertreten werden, wird nicht geführt.

Bei Ausfall einer Lehrkraft sind die zuständigen Stellen (z. B. staatliche Schulen/Schulämter) gehalten, dafür zu sorgen, dass der von der Lehrkraft zu haltende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht vertreten wird. Dies kann – je nach Schulart

- beispielsweise erreicht werden durch
- den Einsatz der Lehrerreserven (Integrierte und Mobile Reserve);
- den Einsatz von Aushilfslehrkräften im Tarifbeschäftigtenverhältnis;
- eine Erhöhung von Teilzeitumfängen bei Stammllehrkräften;
- die Anordnung von grundsätzlich zu vergütender Mehrarbeit für Stammllehrkräfte.

Im Regelfall wird durch eine Kombination mehrerer dieser Maßnahmen eine Gewährleistung der Unterrichtsversorgung erreicht.

Nicht in Anspruch genommene Stellen für Lehrkräfte in Elternzeit können zu einem in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegten Zeitpunkt wieder in Anspruch genommen werden.

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

29. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Neuanträge wurden seit 2019 jeweils für den gebundenen Ganztags- und für den offenen Ganztags- in Bayern gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Schularten – Grund-, Mittel- und Förderschulen – und entsprechendem Ganztagsangebot)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sowohl im Bereich der offenen Ganztagsangebots (OGTS) als auch im Bereich der gebundenen Ganztagsangebots (GGTS) ist seit dem Schuljahr 2019/2020 keine Ablehnung eines Antrags bekannt. Berücksichtigt sind dabei sowohl Anträge auf Einrichtung an staatlichen Schulen als auch an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

- Gebundener Ganztags (GS, MS, FöS)
Nachfolgender Übersicht kann die Zahl der Neuanträge auf Einrichtung eines GGTS-Angebots seit dem Schuljahr 2019/2020 – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Schulart – entnommen werden:

Regierungsbezirk	Grundschule	Mittelschule	Förderschule
Oberbayern	50	35	8
Niederbayern	1	10	0
Oberpfalz	3	1	0
Oberfranken	2	3	0
Mittelfranken	7	18	9
Unterfranken	7	0	0
Schwaben	4	5	0
GESAMT	74	72	17

- Offener Ganztags (GS, MS, FöS)
Sowohl das Antrags- und Genehmigungsverfahren als auch der weitere Verwaltungsvollzug erfolgen in Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksregierung. Durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus werden im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für das jeweilige Schuljahr ausschließlich Gesamtgruppennzahlen erhoben, unabhängig davon, ob es sich um eine Neueinrichtung oder eine Fortführung eines bestehenden Angebots handelt.

Eine Erhebung zu den Neuanträgen an den einzelnen Regierungen ist angesichts der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht möglich.

Die Gesamtzahl der gemeldeten Gruppen stellt sich je Schulart und im Vergleich der Schuljahre 2019/2020 und 2021/2022 wie folgt dar:

	Grundschule	Mittelschule	Förderschule
2019/2020	2.661	1.154	477
2021/2022	3.285	1.360	497

30. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang haben Förderlehrkräfte an Bayerns Schulen im Schuljahr 2021/2022 und bislang im Schuljahr 2022/2023 eigenverantwortlich Unterricht geleistet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Schuljahr 2021/2022 erteilten an allgemeinbildenden Schulen 1 314 Förderlehrkräfte wöchentlich insgesamt 11 165 Unterrichtsstunden eigenverantwortlich. Im Schuljahr 2022/2023 sind es entsprechend 1 255 Förderlehrkräfte mit insgesamt 11 220 wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

31. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch 2022 die Ausgaben des Freistaates für das Munich Quantum Valley waren (bitte diese auch nach den Bereichen „Personalausgaben“, „Sächliche Verwaltungsausgaben“, „Zuschüsse an Sonstige“, „Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“, „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen“ und „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige“ aufteilen), wie hoch die Fördermittel des Bundes bisher pro Jahr waren und wie viele Mitarbeiter beim Munich Quantum Valley seit Bestehen pro Jahr angestellt sind (bitte hierbei nach Besoldungsgruppen unterscheiden)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Ausgaben des Freistaates für das Munich Quantum Valley im Jahr 2022 betragen insgesamt 33.200.282,64 Euro. Davon entfielen 19.236.850,64 Euro auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Epl. 15) und 13.963.432 Euro auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Epl. 07). Für das Wissenschaftsressort können die Ausgaben wie folgt weiter aufgeschlüsselt werden:

Personalausgaben	2.826.686,79 Euro
Sächliche Verwaltungsausgaben	3.782.742,39 Euro
Zuschüsse an Sonstige	785.640,53 Euro
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	- Euro
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	4.981.088,16 Euro
Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	6.860.692,77 Euro
Gesamt	19.236.850,64 Euro

Die Mittel des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Epl. 07) wurden als Zuwendung an die am Munich Quantum Valley beteiligten Institute der Fraunhofer- und der Max-Planck-Gesellschaft sowie als Investitionsmittel bereitgestellt. Die in der Abfrage genannte Ausschlüsselung der Ausgabenarten ist daher für den Epl. 07 nicht anwendbar.

Nach Auskunft des Munich Quantum Valley wurden bislang mindestens 80 Mio. Euro Fördermittel des Bundes für Projekte des Munich Quantum Valley eingeworben. Detaillierte Angaben liegen hierzu nicht vor, da die zahlreichen Einwerbungen in der komplexen Projektlandschaft des Munich Quantum Valley nicht systematisch von der Geschäftsstelle erfasst werden und z. B. auch Unternehmen zu den Förderempfängern gehören.

Nach Auskunft des Munich Quantum Valley sind aktuell 367 Personen an Projekten der bayerischen Quanteninitiative beteiligt. Hierzu zählen neben 74 Gruppenleiterinnen und -leitern u.a. 59 Postdocs und 122 Doktorandinnen und Doktoranden (alle Angaben Stand 27.03.2023). Informationen zu den Besoldungsgruppen liegen nicht vor.

32. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Festlegung eines Eigenanteils in den Richtlinien der Förderprogramme für Kunst und Kultur der bayerischen Staatsministerien und deren nachgeordneten Stellen, aus welchem rechtlichen Grund können Eigenmittel oft nicht durch Drittmittel dargestellt werden und mit welchen Stundensätzen (in Euro) wird die eigene Arbeitszeit der hervorragend ausgebildeten Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen, die sich um Fördermittel bewerben, als Eigenmittel anerkannt (bitte tabellarisch pro Staatsministerium und Förderprogramm aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine Umfrage bei allen bayerischen Staatsministerien ist in der kurzen Frist einer Anfrage zum Plenum nicht leistbar. Die Antwort bezieht sich daher auf die Förderprogramme im Kunstbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Das Erfordernis zur Einbringung eines angemessenen Eigenanteils bei der Bemessung einer staatlichen Zuwendung bestimmt sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV). Die VV zu Art. 44 BayHO führt hierzu insbesondere aus:

- „2.4 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Zuwendung nur insoweit bewilligt werden darf, als ein erhebliches Staatsinteresse vorliegt, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (vgl. Art. 23 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1). Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind deshalb sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (angemessener Eigenanteil, siehe Nr. 2.4.1) als auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter angemessen zu berücksichtigen (siehe Nr. 2.4.2); bei Zuwendungen zur Projektförderung ist auch zu prüfen, ob der Zuwendungsempfänger steuerrechtliche Vergünstigungen (z. B. Investitionszulagen) erhält.
- 2.4.1 Eigenanteil ist der nach Abzug von Zuwendungen und Finanzierungsbeteiligungen Dritter verbleibende Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Er ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen (Eigenmittel). Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden¹; auch in diesen Fällen muss der Zuwendungsempfänger aber in angemessenem Umfang Eigenmittel beisteuern. Institutionelle Zuwendungsempfänger haben alle eigenen Mittel in die Finanzierung der Ausgaben einzubeziehen.
- 2.4.3 Beträgt bei einer Projektförderung die Höhe der staatlichen Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber (insbesondere der EU oder des Bundes) dem nicht entgegenstehen.
- 2.4.4 Das zuständige Staatsministerium kann bei Projektförderungen im Wege der Anteil- oder Festbetragsfinanzierung zulassen, dass zweckgebundene Geldspenden Dritter als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen; das gilt nicht,

wenn der Dritte sich aus eigenem Interesse an der Finanzierung beteiligt (siehe Nr. 2.4.2 Satz 1) oder von Gesetzes wegen zur Leistung verpflichtet ist (siehe Nr. 2.4.2 Satz 2).“

Im Rahmen eines Schreibens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 02.02.2012 (Az. 14/15-H 1200/04-2779/12) an den Obersten Rechnungshof wurde hierzu ausgeführt, dass als angemessene Eigenmittel nach gängiger Verwaltungspraxis mindestens 10 Prozent angesehen werden. Zwar sei dieser Mindestregelsatz nicht ausdrücklich kodifiziert, ihm komme aber durch die feste Verwaltungspraxis aufgrund des Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 118 Abs. 1 Bayerische Verfassung bindende Wirkung zu. Eine Abweichung sei nur bei wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalles aufgrund sachlicher Differenzierungsgründe möglich.

Eigenmittel sind bare Mittel, über die der Zuwendungsempfänger frei verfügen kann, z. B. eigene Stiftungsgelder, freie Spenden, Sponsoring, das nicht allein auf die geförderte Maßnahme beschränkt ist, Rücklagen, Mitgliedsbeiträge, Miet- und Pachteinnahmen sowie selbst erwirtschaftete Erlöse inkl. Einnahmen aus der geförderten Veranstaltung wie z. B. Ticketerlöse oder Teilnehmerbeiträge.

Freiwillige/unentgeltliche Arbeitsleistungen von Antragstellern (d. h. keine Vergütungen, Honorare oder Gagen für im Rahmen eines Projekts beschäftigte freischaffende Künstlerinnen und Künstler, für deren Höhe keine rechtlichen Vorgaben bestehen) können als Eigenleistungen im Rahmen des zu erbringenden Eigenanteils bis zur Höhe der zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) berücksichtigt werden, d. h. mit 12,15 Euro pro Stunde. Für Leistungen, die eine besondere Qualifikation voraussetzen, kann die zuschussfähige Vergütung auf 20,63 Euro pro Stunde erhöht werden.

33. Abgeordneter
**Hep
Monatzeder**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie können die nichtstaatlichen Theater in Bayern die eigene, überregionale Bedeutung, die laut der Antwort auf die Schriftlich Anfrage „Fördergelder für das Festspielhaus Neuschwanstein“ der Abgeordneten Susanne Kurz vom 02.02.2023 (Drs. 18/28033) neben dem professionellen Ensemble und dem professionellen Betrieb maßgebend für die Förderung dieser Häuser vonseiten des Freistaates ist, nachweisen, an welcher Stelle sind die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage genannten Kriterien öffentlich auffindbar und auf welchem Wege können sich die nichtstaatlichen Theater in Bayern, die diese Kriterien erfüllen, um Mittel des Freistaates bewerben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Ein wichtiges Indiz für die überregionale Bedeutung eines Theaters ist der in den Grundsätzen für die Förderung nichtstaatlicher Theater und von Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst als Voraussetzung genannte professionelle Theaterbetrieb mit einem eigenen professionellen Ensemble und mindestens 100 eigenproduzierten Theateraufführungen sowie mindestens vier (bei kommunal getragenen Theatern) bzw. zwei (bei privat getragenen Theatern) eigenen Neuproduktionen pro Jahr. Darüber hinaus ist die überörtliche Bedeutung durch geeignete Antragsunterlagen, wie z. B. den jährlichen Spielplan, die Angabe von Besucherzahlen und den Einzugsbereich sowie den Pressespiegel, nachzuweisen.

Die aktuell angewandten Grundsätze zur Förderung nichtstaatlicher Theater sowie von sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unter ⁶ sowie im Bayernportal unter ⁷ veröffentlicht.

Theater mit eigener fester Spielstätte können eine Förderung direkt beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantragen, Theater ohne eigene feste Spielstätte sowie künstlerische Figuren- und Puppentheater bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung.

⁶ <https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/foerderung/foerderung-nichtstaatlicher-theater.html> bzw. https://www.stmwk.bayern.de/download/12025_frdergrundstze_nichtstaatliche_theater_neufassung_2015_nach_fm_und_orh.pdf

⁷ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/316323769206>

34. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die Hochschulgebäude in Bayern mit Luftreinigern ausgestattet sind, in welcher Weise Luftreiniger bei zukünftigen Investitionen und Sanierungen angeschafft werden sollen (bitte aufschlüsseln nach Standorten und Maßnahmen) und welche sonstigen Maßnahmen gegenwärtig durchgeführt werden, um die Luftreinhaltung zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit konnte keine Abfrage an sämtlichen bayerischen Hochschulen erfolgen, zumal der hierfür benötigte hohe Aufwand unverhältnismäßig gewesen wäre. Der Einsatz von mobilen Luftfiltern war selbst in den angespanntesten Zeiten der Coronapandemie gemäß des mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmten Corona-Rahmenkonzepts für Hochschulen nur eine optionale ergänzende Maßnahme zum infektionsschutzgerechten Lüften.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ vom 11.11.2021 sah Folgendes vor:

„3.2 Lüftungskonzept

¹Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. ²Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. ³Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. ⁴Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. ⁵Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). ⁶Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. ⁷Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. ⁸Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.“

35. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studienanfängerinnen und -anfänger sich in den letzten 5 Jahren für das Lehramt Mittelschule an bayerischen Universitäten eingeschrieben haben, wie viele davon ihr Studium wieder abgebrochen haben und wie viele davon ins Referendariat gewechselt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Entwicklung der Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Fachsemester im Lehramt Mittelschule in den Studienjahren 2017 bis 2022 kann Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Studienanfängerinnen und -anfänger im Lehramt Mittelschule

Studienjahr	Studienanfängerinnen und -anfänger (1. FS)
2017	1 460
2018	1 335
2019	1 188
2020	700
2021	545
2022	534

Quelle: CEUS / Statistisches Landesamt.

Hinweise:

Studienjahr: Sommersemester und darauffolgendes Wintersemester, z. B. 2022: Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023

Studierende an den staatlichen Universitäten und der KU Eichstätt-Ingolstadt

Das Lehramt Mittelschule ist seit Jahren bayernweit ohne Zulassungsbeschränkung frei studierbar – wie inzwischen auch alle anderen schulartbezogenen Lehramtsstudiengänge. Jede Interessentin und jeder Interessent findet somit an der eigenen Wunschhochschule einen Studienplatz. Mit der hierfür erforderlichen kapazitären Ausstattung der Universitäten hat sich das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst intensiv dafür eingesetzt, die maximale Zahl von Lehrkräften im Mittelschullehramt auszubilden. Die studentische Nachfrage blieb zuletzt allerdings hinter den bestehenden Kapazitäten zurück.

Aus der amtlichen Hochschulstatistik gehen bislang keine Daten zu Studierenden hervor, die eine Hochschule ohne Abschluss verlassen haben. Um Studienverläufe künftig besser abbilden zu können, wurde ab dem Jahr 2017 eine bundesweite Studienverlaufsstatistik eingeführt. Naturgemäß wird es jedoch noch einige Zeit dauern, bis belastbare Daten aus dieser Statistik vorliegen, da Personen beispielsweise eine Hochschule zunächst ohne Abschluss verlassen, ihr Studium aber zu einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort fortführen und abschließen können.

Angesichts einer etwa vierjährigen Studienzeit im Mittelschullehramt können Studienanfängerinnen und -anfänger des Zeitraums ab dem Studienjahr 2017 im Optimalfall frühestens zum Schuljahr 2021/2022 in den Vorbereitungsdienst gewechselt sein, in dem zum Stichtag 01.03.2022 insgesamt 582 Lehramtsanwärterinnen und

-anwärter im ersten Seminarjahr des Vorbereitungsdienstes waren. Der Staatsregierung liegen keine auf die jeweilige Teilnehmerkohorte in den beiden Ausbildungsabschnitten im Vorbereitungsdienst beziehbaren, statistisch auswertbaren Informationen darüber vor, wann diese Teilnehmer am Vorbereitungsdienst ihr Lehramtsstudium aufgenommen oder abgeschlossen haben und wie viele ihr Lehramtsstudium nicht in Bayern oder gar kein Lehramtsstudium für das Lehramt an Mittelschulen (Sondermaßnahme) absolviert haben. Anhand der Statistik lässt sich auch nicht nachvollziehen, wie viele Studierende in einen anderen Studiengang, etwa das ab 2020 zulassungsfreie Grundschullehramt, gewechselt sind. Aus diesen Gründen sind die genannten Zahlen nicht in direkten Bezug zueinander zu bringen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

36. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)
- Nachdem die Bilanzveranstaltung zum „Zukunftsdialog Heimat.Bayern“ nun vorbei ist, frage ich die Staatsregierung wie hoch die Gesamtkosten für den Zukunftsdialog (für alle einzelnen Bestandteile in Summe), wie hoch die Kosten speziell für die Abschlussveranstaltung (inkl. Miete, Musik, Moderation, Catering etc.) und für den Abschlussbericht (inkl. Analyse über Fremdanbieter, Illustrationen, Bildnachweise, Druck etc.) waren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eines der Staatsziele der Bayerischen Verfassung ist nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV die Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern. In Erfüllung dieses Auftrags hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit großer Effizienz einen Zukunftsdialog durchgeführt. Genau ein Jahr nach der Auftaktveranstaltung am 16.03.2022 konnte bereits Bilanz gezogen und der Abschlussbericht vorgelegt werden.

Zentrales Anliegen des Zukunftsdialogs war es mit den Menschen in Bayern in den Austausch zu Zukunftsfragen zu treten. Die Bürgerinnen und Bürger konnten sich über ein Online-Mitmachportal, den direkten Austausch in acht Regionalkonferenzen und die Bürgerumfrage „Heimatspiegel Bayern 2022“ in den Prozess einbringen. Zudem wurden ein Jugenddialog „Junges Forum“ und ein Unternehmerdialog „Heimatverbundene Unternehmen“ durchgeführt. Insgesamt wurden 8 600 Beiträge ausgewertet und daraus eine „Zukunftsvision Heimat.Bayern 2040“ entwickelt.

Die Gesamtkosten für den Zukunftsdialog Heimat.Bayern inkl. Heimatspiegel Bayern 2022 belaufen sich für den Umsetzungszeitraum Mai 2022 bis März 2023 auf rund 255.000 Euro Euro.

Darin enthalten sind die Kosten für

- die Bilanzveranstaltung am 15.03.2023 in der Allerheiligenhofkirche in München in Höhe von derzeit 18.870 Euro (dabei Ansatz für zwei noch ausstehende Rechnungen auf Angebotsbasis) sowie
- für den Abschlussbericht in Höhe von 29.970 Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass das EU-Parlament mit großer Mehrheit für die Verschärfung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) gestimmt hat mit der Folge, dass bis zum Jahr 2030 alle Wohnhäuser mindestens die Energieeffizienzklasse „E“ und bis zum Jahr 2033 mindestens die mittlere Energieeffizienzklasse „D“ erreichen sollen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Gebäude sind nach ihrer Kenntnis von dieser Richtlinienverschärfung in Bayern betroffen (bitte die Anzahl der Gebäude je betroffener Energieeffizienzklasse angeben), welche Sanierungsmaßnahmen sind zur Erhöhung der Energieeffizienz durchzuführen und von welchem Investitionsbedarf geht die Staatsregierung für Bayern aus (bitte die Zahlen insgesamt und aufgeschlüsselt nach den aktuellen Energieeffizienzklassen sowie nach Durchschnittswerten je Eigentumsart (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus, Zwei- bis Dreifamilienhaus usw.) angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Gebäudeeffizienzklassen der EU sind mit denen in Deutschland nicht unmittelbar vergleichbar. Zielsetzung der Initiative der EU ist es, Mindestenergieeffizienzstandards (MEPS) im Gebäudebestand vorzugeben und die ineffizientesten Gebäudeklassen zu eliminieren, was zu einer Sanierungsverpflichtung des Gebäudebestandes führt. Diese Sanierungsverpflichtung ist von jedem Mitgliedsland auf den eigenen Gebäudebestand und in die nationalen Gebäudeeffizienzklassen zu übertragen. Dies ist von der Bundesregierung nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) zu veranlassen.

Die Staatsregierung verfügt nicht über diese Zahlen. Die Energieeffizienzklassen des Gebäudebestands werden von der amtlichen Statistik nicht erhoben.

Zu Charakter und Kosten von geeigneten Sanierungsmaßnahmen wird auf allgemein zugängliche Informationen verwiesen.

38. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts des weiterhin ungebremsten Flächenverbrauchs in Bayern frage ich die Staatsregierung zum Flächenverbrauch im Regierungsbezirk Unterfranken welche Fläche wurde in Unterfranken in den Jahren 2018 bis 2022 verbraucht bzw. versiegelt (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahr, Hektar und Prozent – auch im Verhältnis zum landesweiten Verbrauch, und nach Landkreis/kreisfreie Stadt), welchen Anteil hatten jeweils landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige Flächen daran (bitte tabellarisch mit auführen nach Jahr und Hektar, sowie nach Landkreis/kreisfreie Stadt) und wofür wurde jeweils versiegelt (bitte möglichst differenziert mit auführen nach Art der baulichen Nutzung [Gewerbe, Wohnbau, Infrastruktur, etc.], nach Jahr und Hektar, sowie nach Landkreis/kreisfreie Stadt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Werte für den Flächenverbrauch (Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche), differenziert nach Nutzungsarten, für die einzelnen Berichtsjahre (2018 – 2021) und für die verschiedenen räumlichen Zuschnitte (Bayern, Regierungsbezirk, Landkreise/kreisfreie Städte) finden sich in der Anlage ⁸. Negative Werte sind gleichbedeutend mit einer Flächenrückgewinnung, die häufig auf Korrekturen im Datenbestand der Vermessungsverwaltung zurückzuführen ist. Das Berichtsjahr 2021 ist das aktuellste vom Landesamt für Statistik veröffentlichte Berichtsjahr zur Flächenerhebung nach Art der Nutzung. Somit liegen für das Jahr 2022 noch keine Werte zur Flächenneuanspruchnahme vor. Daten, welchen Anteil landwirtschaftliche Flächen, Forstflächen und sonstige Flächen an der neu in Anspruch genommenen Fläche einnehmen, liegen ebenfalls nicht vor. Ebenso verhält es sich mit den Angaben zur tatsächlichen Versiegelung. Erhebungen aus dem Jahr 2015 ergeben für die Planungsregionen Unterfrankens folgende Versiegelungsgrade: Bayerischer Untermain 54,4 Prozent, Main-Rhön 55,2 Prozent, Würzburg 56,1 Prozent. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Anteil der tatsächlich versiegelten Flächen an der Flächenneuanspruchnahme ca. 50 Prozent beträgt.

⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

39. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) in Garching aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mitfinanziert ist und Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger von Amts wegen Amtssenator der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. München ist, frage ich die Staatsregierung, weshalb die für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts zur Verfügung stehende Kindertagesstätte zum 31.08.2023 geschlossen werden soll, welche Initiativen das StMWi für den Erhalt der Kinderbetreuungsplätze plant oder bereits durchgeführt hat und welche Möglichkeiten die Staatsregierung sieht, diese für das Halten der Beschäftigten des Instituts notwendige Einrichtung zu sichern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Kindertagesstätte existiert seit dem Jahr 2006 und befindet sich auf dem Gelände des Forschungs-Campus Garching in einem Gebäude, das vom Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) bewirtschaftet wird. Von den 86 genutzten Kitaplätzen entfallen insgesamt 30 Plätze auf Kinder von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Max-Planck-Gesellschaft (11 auf das IPP und 19 auf die anderen Max-Planck-Institute am Campus). 11 Plätze entfallen auf das ebenfalls am Campus verortete astronomische ESO Supernova Planetarium & Besucherzentrum und weitere Plätze auf andere Nutzer, z. B. Kinder von Beschäftigten der TU München. Mehr als 30 Kinder kommen aus Garching. Damit sind insgesamt 56 Plätze von Nutzern ohne MPG-Bezug besetzt.

Da der Vertrag mit der derzeitigen Betreiberin, der Wichtel Akademie, am 31.08.2023 ausläuft, fand um den Jahreswechsel 2022/2023 eine Ausschreibung statt, in der letztlich kein Betreiber für die kommende Ausschreibungsperiode gefunden werden konnte. Haupthinderungsgrund waren die bei einem Betreiberwechsel erforderlichen umfassenden baulichen Maßnahmen für eine neue Betriebsgenehmigung. Diese sind aus Sicht des IPP weder kurzfristig umsetzbar noch aus Mitteln des IPP finanzierbar. Die Geschäftsführung des IPP setzte die Eltern am 26.01.2023 über die drohende Schließung der Kita in Kenntnis und stellte sich am 10.02.2023 in einer Informationsveranstaltung den Fragen der Eltern. Zu dieser Zeit sah das IPP noch Optionen für einen Weiterbetrieb, die in Abstimmung mit der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) geprüft wurden. So wurde versucht, den derzeitigen Betreiber für einen temporären Weiterbetrieb zu gewinnen. In diesem Fall wäre vorerst keine neue Betriebserlaubnis erforderlich gewesen. Die Wichtel Akademie stand dafür jedoch nicht zur Verfügung. Zudem stand das IPP mit der Stadt Garching in engem Austausch, die erwog, selbst als Betreiber einzuspringen. Auch diese Option konnte nicht realisiert werden. Daraufhin informierte die Geschäftsführung des IPP am 03.03.2023 die Eltern über die Schließung der Kita zum 23.08.2023.

Dem IPP ist es weiterhin ein wichtiges Anliegen, dass eine Kinderbetreuung auf dem Campus Garching angeboten werden kann. Als zu 90 Prozent vom Bund und 10 Prozent von Freistaat Bayern und Land Mecklenburg-Vorpommern finanziertes

Institut kann die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des IPP für eine Kinderbetreuung schon aus zuwendungsrechtlichen Gründen in erster Linie nur für Mitarbeitende des IPP und in Absprache mit der Generalverwaltung der MPG auch für Mitarbeitende der am Campus Garching verorteten Max-Planck-Institute gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund sind auch Investitionen in Umbaumaßnahmen, die zu einem Großteil anderen Nutzern zu Gute kommen, zuwendungsrechtlich nicht haltbar.

Gleichwohl hat das Direktorium des IPP auf Initiative des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Aussicht gestellt, in Absprache mit der Generalverwaltung der MPG den beteiligten Einrichtungen auf dem Forschungscampus sowie der Stadt Garching eine weiterführende, über den 23.08.2023 hinausgehende Lösung für eine Kinderbetreuung auf dem Campus zu erarbeiten.

40. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den an bayerischen Messestandorten stattfindenden Auftritt von Reiseanbietern, die Jagdreisen und Trophäenjagden anbieten, bei denen mit in Deutschland teilweise verbotenen Jagdmethoden z. B. seltene Wildtierarten, künstliche Wildtier-Züchtungen oder in Gefangenschaft großgezogene Wildtiere (sog. Canned Hunting sowie „artificial bred“) freigelassen und geschossen werden, setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass solche Jagd- und Trophäenjagdreisen nicht in Bayern angeboten und beworben werden und welche landes- oder kommunalrechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um solche Auftritte auf bayerischen Messestandorten einzuschränken?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung nimmt keinen Einfluss auf die Auswahl und Zulassung von Ausstellern auf bayerischen Messen. Dies gehört zum operativen Geschäftsbetrieb in der Verantwortung der jeweiligen Messegesellschaften und richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den für die jeweilige Messe geltenden Nomenklaturen. Auf eigenen messeähnlichen Veranstaltungen oder Messeauftritten der Staatsregierung werden Jagdreisen nicht beworben. Die Staatsregierung nimmt darüber hinaus keinen Einfluss auf die Angebote von Firmen oder Reiseveranstaltern und auch nicht darauf, wo und wann diese beworben werden.

Sofern im Zusammenhang mit dem Anbieten solcher Reisen allerdings Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen würden, könnten grundsätzlich einschränkende Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Behörden in Betracht kommen. Kommunalrechtliche Fragen stellen sich allerdings grundsätzlich nicht, da es sich in der Regel nicht um die Nutzung einer gemeindlichen öffentlichen Einrichtung im Sinn von Art. 24 Gemeindeordnung (GO) handelt.

41. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die geplanten Förderungen für Bürgerinnen und Bürger für die energetische Sanierung der Gebäudehülle im Haushalt 2023, welche Förderungen gibt es für sozial benachteiligte Haushalte für die energetische Sanierung und wie hoch ist die Förderung von kommunalen Wärmenetzen durch die Staatsregierung im Haushaltsplan 2023?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Ergänzung zur einschlägigen Bundesförderung für energetische Sanierung von Wohngebäuden fördert der Freistaat Bayern die Modernisierung von bezahlbarem Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern sowie von Pflegeplätzen im Bayerische Modernisierungsprogramm (BayMod). Ziel ist neben der Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse insbesondere die energetische Ertüchtigung von Mietwohngebäuden. Die geförderten Wohnungen sind für 15 Jahre sozial gebunden. Sie sind Mietern mit geringen und mittleren Einkommen zur Verfügung zu stellen, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen. Im Rahmen des Wohnbau-Booster Bayern werden in diesem Programm die Förderkonditionen erheblich verbessert. Der Zinssatz des Förderdarlehens wird abgesenkt und der ergänzende Zuschuss von 200 Euro auf 300 Euro je m² Wohnfläche angehoben.

Kommunale Wärmenetze in Bayern werden durch unterschiedliche Förderinstrumente des Freistaates Bayern – ebenfalls in Ergänzung zur einschlägigen Bundesförderung – mitadressiert. Im Vorfeld kommunaler Planungen und betrieblicher Investitionen ist eine Förderung von Energiekonzepten und Energienutzungsplänen möglich (Geplanter Gesamtansatz im Haushalt 2023: 5,5 Mio. Euro). Über das geplante Förderprogramm BioWärme Bayern, welches das Bestandsprogramm BioKlima erweitern und ersetzen soll, können künftig u.a. Nahwärmenetze auf Nachbarschafts- und Quartiersebene gefördert werden, sofern sie mit ebenfalls im Programm geförderten Biomasseheizwerken in Verbindung stehen (Geplanter Gesamtansatz im Haushalt 2023: 10 Mio. Euro).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da sich in Südbayern im bisherigen Winterhalbjahr ein Niederschlagsdefizit von 85 Litern pro Quadratmeter aufgebaut hat und 57 Prozent der oberflächennahen Grundwassermessstellen und Quellen niedrige und sehr niedrige Grundwasserstände aufweisen, in den tieferen Grundwasser-Stockwerken sogar 67 Prozent der Messstellen eine Niedrigwassersituation zeigen, frage ich die Staatsregierung, welche Wasserversorger in Oberbayern haben aktuell Probleme bei der Bereitstellung von Trinkwasser aufgrund der niedrigen Wasserstände in den Brunnen, welche Trinkwasserversorger haben Probleme aufgrund der sich durch die Niedrigwassersituation verschlechternden Qualität des Grundwassers und welche Perspektive ergibt sich bei anhaltend geringen Niederschlägen für die Trinkwasserversorgung in Oberbayern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuell sind keine Probleme bei den Wasserversorgungsunternehmen bei der Bereitstellung von Trinkwasser aufgrund der Niedrigwassersituation in Oberbayern bekannt.

Bayernweit werden zahlreiche Maßnahmen gegen Niedrigwasser und Dürre ergriffen – diese sind in der Strategie Wasserzukunft Bayern 2050 verankert (Grundsätze hierzu finden sich unter ⁹). Ein besonderer Fokus liegt in der Verbesserung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung. Dafür werden aktuell insbesondere die Wasserversorgungsbilanzen in jedem Regierungsbezirk für alle rund 3 700 Wasserversorgungsanlagen aktualisiert (Zeitraum 2020 bis 2026). Die Wasserversorgungsbilanzen bewerten die Versorgungssicherheit der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen und geben Hinweise für den künftigen Handlungsbedarf.

⁹ https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/wasserzukunft_bayern_2050/index.htm

43. Abgeordneter
**Christian
Hiernois**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Staatsregierung in ihrem Bericht vom 07.01.2022 („Fischotter-Managementplan aktualisieren“) erläutert hat, was die Hauptkritikpunkte des Gerichts für das Urteil vom 27.08.2021 waren, mit dem eine punktuelle Entnahme von Fischottern in den Projektgebieten („Pilot-Landkreisen“) Cham, Tirschenreuth und Schwandorf als rechtswidrig erklärt wurde (im Bericht aufgezählte drei „Hauptkritikpunkte des Gerichts an der geplanten Entnahme in den Pilotgebieten“), frage ich die Staatsregierung, ob sie mittlerweile auf diese genannten Hauptkritikpunkte des Gerichts reagiert hat (erstens die Zahl der zu entnehmenden Fischotter anders festgelegt hat [bitte darlegen], zweitens eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung [Auswirkung der Entnahme auf die Umwelt] durchgeführt hat [bitte die Umweltverträglichkeitsprüfung beifügen], drittens Bescheide formuliert hat, die Ausführungen zum [unbeabsichtigten] Fangen von Weibchen und Jungtieren enthalten, auf die Möglichkeit der Verletzung der Weibchen und Jungtiere eingehen und Lösungen darlegen [bitte Bescheide beifügen]) und ob die Staatsregierung darüber hinaus Rechtsmittel gegen das Urteil vom 27.08.2021 eingelegt hat (bitte Verfahrensstand und bisherige Schriftsätze darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Fischotter-Entnahmebescheide der Regierung der Oberpfalz hat das Verwaltungsgericht Regensburg auf die Klagen des Bundes Naturschutz in Bayern e. V. und des Aktion Fischotterschutz e. V. hin mit Urteilen vom 27.08.2021 aufgehoben. Die Landesadvokatur Bayern hat am 04.01.2022 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Der VGH hat die Berufungen am 29.07.2022 zugelassen. Das Berufungsverfahren dauert derzeit noch an.

Um die fachlichen Grundlagen für rechtssichere Entnahmebescheide zu schaffen, wird unter Federführung des für das Fischottermanagement zuständigen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten derzeit die Wissens- und Datengrundlage, insbesondere auch hinsichtlich aussagekräftiger Zahlen zu lokalen Populationen des Fischotters und den Ausbreitungstendenzen des Fischotters, verbessert. Bereits im April 2021 wurde das Projekt „Bestandsschätzung Fischotter in Bayern“ der Landesanstalt für Landwirtschaft ins Leben gerufen. Die Ergebnisse des ersten Teils der Studie, eine Vorprüfung zur Bestandsschätzung des Fischotters in Bayern, wurden im September 2022 veröffentlicht. Aktuell wird der zweite Teil der Studie mit Nachdruck bearbeitet. Hierin soll u. a. eine Erfassung von Fischotterdichten in Teilgebieten erfolgen, um eine valide Bestandsschätzung für ganz Bayern durchführen zu können. Die Ergebnisse dieser belastbaren Bestandsgrößen-schätzung bleiben abzuwarten.

Eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bislang noch nicht in Auftrag gegeben. Aktuell wird über unterschiedliche zukünftige Entnahmebereiche diskutiert; der Rahmen für eine erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher noch nicht abgesteckt.

Das unbeabsichtigte Fangen und Verletzen von Weibchen und Jungtieren ist Gegenstand des laufenden Berufungsverfahrens. Die Entscheidung des VGH in dieser Frage bleibt abzuwarten.

44. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Regierungsfractionen von CSU und FREIE WÄHLER im Landesentwicklungsprogramm den Moorschutz auf das notwendige Maß beschränken will und Moore nur „soweit erforderlich“ wiederhergestellt werden sollen, frage ich die Staatsregierung wie definiert sie das „notwendige Maß“ bei der Wiederherstellung der Klimafunktionen der Moore, für welche Moore hält sie eine Wiederherstellung der Klimagassenke Moor für nicht erforderlich und welche Maßnahmen zur Speicherung von Klimagasen hält sie für wirtschaftlicher als die Wiedervernässung von Mooren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Moore sind ein zentraler Baustein für den Schutz des Klimas und der Artenvielfalt. Zum Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 soll die Wiedervernässung von Moorflächen auf insgesamt rund 55 000 Hektar einen wichtigen Beitrag leisten.

Das Bayerische Klimaschutzgesetz enthält in Art. 3 Abs. 3 S. 2 eine klare Regelung: Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und gegebenenfalls genutzt werden. Dieser hohe Schutz besteht unverändert fort.

45. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wo und wie oft jährlich werden in Bayern Sachkundelehrgänge mit Sachkundenachweis zur Förderung von dezentralem Schlachten angeboten (bitte mit Angabe der Durchführungsorte für die vergangenen fünf Jahre sowie mit Angabe der Teilnehmerzahlen und unterteilt nach Tierarten)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Personen, die im Rahmen eines Unternehmens Säugetiere schlachten, benötigen einen Sachkundenachweis. Dieser wird erteilt, wenn für die jeweilige Tierart und das Betäubungsverfahren erfolgreich eine Prüfung abgelegt wurde oder wenn eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachgewiesen werden kann (z. B. Ausbildung zum Fleischer mit Schwerpunkt Schlachten in Bayern oder Baden-Württemberg). Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat die Durchführung von Sachkundelehrgängen zum Erwerb des tierschutzrechtlichen Sachkundenachweises für die Schlachtung an geeignete Einrichtungen übertragen. Eine aktuelle Aufstellung der bayerischen Lehrgangsanbieter befindet sich auf der Website des StMUV ¹⁰. Die Lehrgänge werden in Verantwortung der jeweiligen Organisation, in der Regel nach Bedarf und ggf. an wechselnden Orten angeboten. Eine zentrale Erfassung der Anzahl der Kurse und der Teilnehmer erfolgt nicht.

Bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb benötigen die Personen einen Sachkundenachweis, welche die Schlachtung (bestehend aus Ruhigstellung, Betäubung, Entblutung, Hochziehen betäubter Tiere und Kontrolle der Betäubung) durchführen. Dies kann der Tierhalter selbst sein oder eine von ihm beauftragte Person.

¹⁰ https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/sachkundenachweis.htm

46. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Bezugnehmend auf Kap. 12 02 Tit. 686 01 „Zuschüsse für die Erstellung von Machbarkeitsstudien“ des aktuellen Haushaltsentwurfs Epl. 12 für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz frage ich die Staatsregierung, welche Kooperationen und Projekte des Umwelt- und Verbraucherschutzes seit 2018 im Ausland mit Haushaltsmitteln unterstützt wurden (bitte Auflistung nach jeweiligen Jahren, den beteiligten bayerischen Unternehmen und Aufschlüsselung in Umwelt- bzw. Verbraucherschutzprojekte), welche Projekte nach Erstellung der Machbarkeitsstudien tatsächlich umgesetzt wurden und ob hiermit auch Klimapartnerschaften aus dem Beschluss der Drs. 18/19417 finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus Kap. 12 02 Tit. 686 01 wurden seit 2018 weder Machbarkeitsstudien noch andere internationale Vorhaben des Umwelt- bzw. Verbraucherschutzes finanziert.

47. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann führten Mitglieder der Staatsregierung oder deren Beauftragte in den vergangenen drei Jahren Gespräche mit Lobbygruppen, die ein Interesse am Zugang zu Grundwasser haben (bitte nach Branche aufschlüsseln z. B. Getränkeherstellung, Lebensmittelherstellung, Landwirtschaft etc.), wie flossen diese Gespräche in die Arbeit der Staatsregierung ein und welche konkreten Initiativen der Staatsregierung oder deren Beauftragten gehen darauf zurück?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Staatsregierung sowie Beauftragte in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aus allen politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlichen Gruppen. Eine Rechtspflicht zur Erfassung entsprechender Daten besteht nicht.

48. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Änderungsanträge zum Landesentwicklungsprogramm auf Drs. 18/26927, Drs. 18/26928 und Drs. 18/26929, die den Schutz des Grund- und Trinkwassers schwächen, wie es auch der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag, der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW), der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Landesgruppe Bayern (DVGW) und der Verband Kommunaler Unternehmen e. V. Landegruppe Bayern (VKU) kritisieren, wie hat sich die Grundwassersituation und Grundwasserneubildung in Bayern in den letzten 30 Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken auflisten) und welche wasserrechtlichen Genehmigungen für die Zutageförderung von Tiefengrundwasser wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern erteilt (bitte genehmigte Entnahmemengen, Regierungsbezirk und Zeitraum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die genannten Anträge sind gemäß Drs. 18/28237, 18/28238 und 18/28239 nicht mehr aktuell.

Die Grundwassersituation und die Grundwasserneubildung in Bayern haben sich in den letzten 30 Jahren wie folgt entwickelt: Die Entwicklung der Grundwasserneubildung aus Niederschlag (GWN) im Zeitraum 1971 – 2021 auf Basis der Bodenwasserhaushaltsmodellierung mit dem Modell GWN-BW kann Tabelle 1 entnommen werden. Für das Jahr 2022 ist die Modellierung noch nicht erfolgt.

Zusätzlich zur Abweichung der mittleren GWN in den letzten 30 Jahren (1992 – 2021) wird die Abweichung der mittleren GWN im Zeitraum 2003 – 2021, jeweils vom Referenzzeitraum 1971 – 2000, berechnet. Besonders seit dem Jahr 2003 zeigt sich eine deutliche Abnahme der GWN auf Grund der gehäuft aufgetretenen Trocken- und Hitzejahre, bei gleichzeitigem Ausbleiben nennenswerter Neubildungsjahre (überdurchschnittliche GWN).

Tabelle 1: Entwicklung der jährlichen Grundwasserneubildung aus Niederschlag (GWN) in Bayern und den Regierungsbezirken im Zeitraum 1971 – 2021. Im unteren Teil der Tabelle erfolgt die Berechnung der relativen Abweichung der GWN in den Zeiträumen 1992 – 2021 und 2003 – 2021 vom Referenzzeitraum 1971 – 2000.

Grundwasserneubildung aus Niederschlag								
Jahr	Bayern	Unterfranken	Mittelfranken	Oberfranken	Oberpfalz	Niederbayern	Oberbayern	Schwaben
1971	127.4	70.6	65.6	105.2	102.8	91.7	203.4	163.9
1972	115.0	79.6	58.0	90.1	77.0	71.9	184.7	164.0
1973	166.6	82.1	87.3	108.9	117.4	130.1	274.2	234.6
1974	258.8	140.2	139.0	207.4	237.7	271.2	372.9	291.9
1975	176.5	77.0	77.6	101.3	133.4	157.7	292.6	245.3
1976	133.7	47.2	67.4	99.4	115.4	120.0	211.4	176.2
1977	225.5	145.2	128.3	182.2	178.4	206.2	333.6	272.0
1978	213.4	92.4	129.5	148.7	185.0	204.4	308.8	294.4
1979	267.4	152.8	132.1	191.6	211.8	260.8	415.1	320.0
1980	226.6	124.2	123.8	188.4	202.8	201.0	339.2	268.5
1981	281.6	172.4	185.8	210.7	261.8	255.3	395.7	342.0

1982	217.4	154.4	126.0	179.9	182.1	165.3	302.1	304.0
1983	193.8	137.1	122.5	162.4	166.0	179.5	271.6	221.8
1984	186.4	149.4	118.8	190.9	177.2	143.1	236.1	230.6
1985	182.6	67.4	94.3	92.1	128.2	176.7	318.8	230.4
1986	211.8	154.3	137.1	201.4	211.0	180.6	267.6	257.8
1987	269.9	157.5	163.9	227.4	237.7	267.5	380.0	314.5
1988	272.8	179.3	182.6	240.3	263.8	264.6	360.0	306.1
1989	166.1	117.6	82.9	136.5	130.3	151.4	250.3	191.3
1990	184.9	112.5	102.4	141.6	141.5	153.8	288.8	229.6
1991	159.8	72.6	68.1	102.1	112.1	134.5	273.4	215.3
1992	209.4	128.6	100.1	137.6	152.3	201.7	312.1	292.4
1993	213.2	104.3	109.3	150.6	175.2	193.9	331.4	276.2
1994	203.8	137.2	115.0	178.8	159.5	180.2	278.1	280.3
1995	278.1	192.7	153.0	239.1	237.8	256.1	389.7	335.9
1996	175.0	88.2	91.9	112.7	115.0	146.2	301.4	220.8
1997	163.0	85.4	92.8	125.1	131.0	151.0	257.4	185.4
1998	225.5	157.7	146.0	222.2	221.0	201.6	289.8	259.4
1999	245.1	130.5	135.2	169.9	169.8	198.1	384.5	353.8
2000	239.2	120.1	104.4	154.1	173.9	238.4	379.4	318.4
2001	266.8	166.8	160.4	199.7	234.3	266.1	375.8	319.0
2002	335.0	206.2	211.3	271.8	329.6	351.9	422.7	414.4
2003	120.3	76.4	73.2	107.9	108.3	104.7	171.3	139.3
2004	177.4	100.7	108.8	157.1	165.5	174.4	247.9	198.1
2005	197.8	98.7	122.7	152.1	165.7	173.9	299.3	248.1
2006	202.5	102.3	101.0	166.9	172.4	215.6	296.5	238.0
2007	198.3	144.0	140.7	194.1	188.7	176.8	256.9	218.1
2008	167.9	126.0	107.3	159.6	156.7	148.0	224.1	186.6
2009	192.2	111.9	117.2	163.3	172.7	185.2	285.1	199.3
2010	196.8	130.2	131.0	173.8	155.9	149.3	278.8	262.9
2011	171.2	111.1	113.4	166.1	180.0	141.1	228.6	190.0
2012	191.3	109.3	102.2	153.6	154.3	166.5	290.9	239.8
2013	232.6	119.6	136.6	179.4	197.3	205.7	350.0	293.3
2014	132.6	75.6	72.0	96.1	90.9	97.7	215.3	182.8
2015	139.6	73.5	71.2	111.8	111.9	102.9	212.0	203.4
2016	187.4	106.3	104.1	137.4	152.3	161.7	280.9	249.9
2017	175.6	102.2	98.8	153.9	137.9	143.6	261.7	228.5
2018	139.8	74.1	93.7	98.1	130.7	129.4	205.5	163.7
2019	161.9	93.4	82.6	123.8	122.2	125.7	256.7	214.7
2020	145.5	86.5	79.5	117.8	111.3	114.7	231.6	178.0
2021	179.9	104.5	110.4	143.0	151.1	143.4	260.7	245.0
Mittelwert 1971-2000	206.3	121.0	114.7	160.0	170.3	185.1	306.8	259.9
Mittelwert 1992-2021	195.5	115.5	112.8	157.2	164.2	174.9	285.9	244.5
rel. Abwei- chung (%) 1992-2021 gegenüber 1971-2000	-5	-5	-2	-2	-4	-6	-7	-6
Mittelwert 2003-2021	174.2	102.4	103.5	145.0	148.7	150.5	255.5	214.7
rel. Abwei- chung (%) 2003-2021 gegenüber 1971-2000	-16	-15	-10	-9	-13	-19	-17	-17

Die Entwicklung der Grundwassersituation in Bayern zeigt eine Auswertung zum Langzeitverhalten von Grundwasserständen und Quellschüttungen in Bayern, die unter Anwendung diverser statistischer Methoden zuletzt im Jahr 2021 erfolgte. Die zu Grunde liegende Auswahl von 66 Messstellen (Grundwasser und Quellen) erfolgte auf Basis der nachfolgenden Kriterien:

- Grundnetzmessstellen mit möglichst langen Messzeitreihen (mindestens 30 Jahre)
- möglichst keine direkte anthropogene Beeinflussung
- Erfassung der wasserwirtschaftlich relevanten Grundwasservorkommen in Bayern
- keine nennenswerten Datenlücken

Grundwasserstände und Quellschüttungen: Trends im Langzeitverhalten

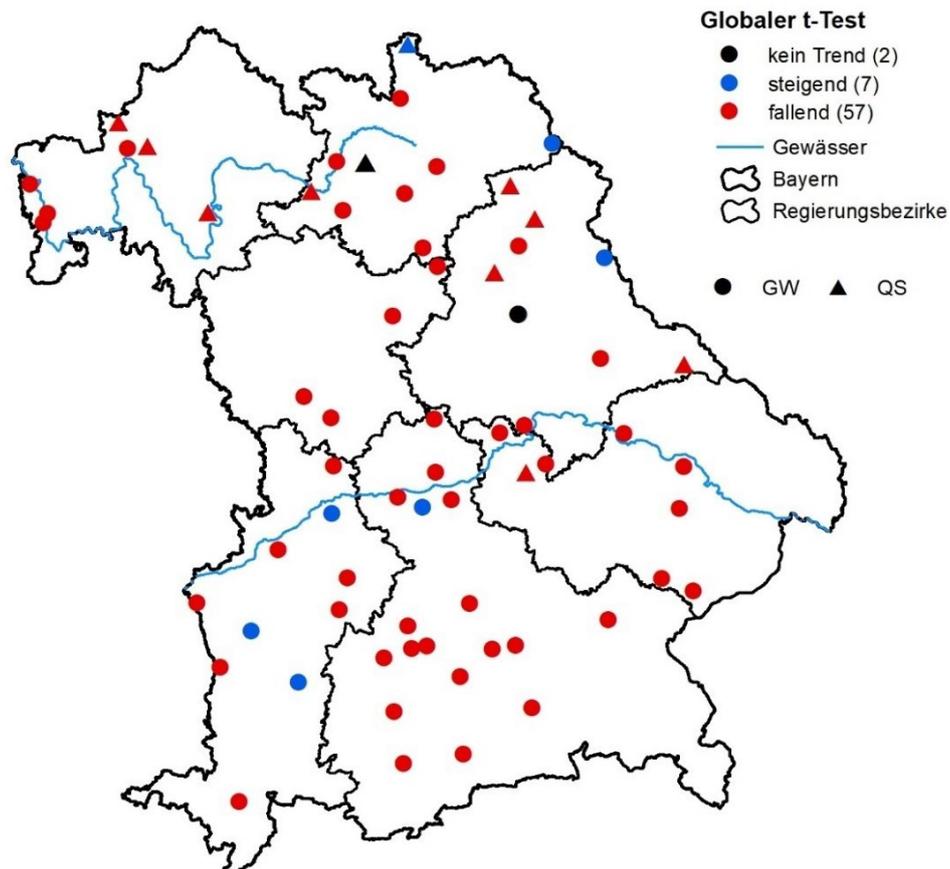


Abbildung 1: Darstellung der Trends im Langzeitverhalten von Grundwassermessstellen (GW) und Quellschüttungen (QS) in Bayern bis einschließlich 2020.

Als Ergebnis der Auswertung des Langzeitverhaltens bestätigt sich die Beobachtung der modellierten Grundwasserneubildung aus Niederschlag. Von den 66 untersuchten Messstellen weisen 57 Messstellen bzw. 86 Prozent eine langfristige Tendenz abnehmender Grundwasserstände auf. Lediglich sieben Messstellen bzw. 11 Prozent zeigen eine zunehmende Tendenz der Grundwasserstände und zwei Messstellen bzw. 3 Prozent zeigen keinen Trend auf.

Die vergangenen beiden Jahre 2021 und 2022, welche nicht in der Trendbetrachtung beinhaltet sind, haben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die langfristige Tendenz zur Abnahme der Grundwasserstände und Quellschüttungen fortgesetzt bzw. weiter verstärkt.

Für die Beantwortung der Frage „Welche wasserrechtlichen Genehmigungen für die Zutageförderung von Tiefengrundwasser wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern erteilt (bitte genehmigte Entnahmemengen, Regierungsbezirk und Zeitraum angeben)?“ dürfen wir auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER) vom 11.09.2017 „Förderung von Tiefenwasser in Bayern“ (Drs. 17/18564) sowie der Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.03.2018 „Förderung von Tiefenwasser in Unterfranken“ (Drs. 17/22111) verweisen.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz setzt im Rahmen der umfassenden Strategie „Wasserezukunft Bayern 2050“ eine Vielzahl von Projekten um, um die Sicherheit der Wasserversorgung in allen Landesteilen auch in Zukunft sicherzustellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

49. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele zugelassene EU-Packstellen bzw. registrierte Packstellen für Eier mit direkter Abgabe an den Endverbraucher gibt es in Bayern (bitte mit Angabe der Anzahl der registrierten Erzeugerbetriebe – unterteilt nach EU-Packstelle bzw. Packstelle – sowie mit Angabe der Betriebsgröße) und wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren Verordnungen aufgrund von Vogelgrippevorkommnissen durch bayerische Landratsämter erlassen, dass die Abgabe von Eiern nur über EU-Packstellen erfolgen darf?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anzahl marktordnungsrechtlich zugelassener Eierpackstellen beträgt 1 133, davon sind 1 056 Erzeugerpackstellen (Stand: 27.03.2023). Grundsätzlich kann jede Eierpackstelle Eier direkt an den Endverbraucher abgeben. Nähere Daten zu den tatsächlichen Absatzkanälen und Betriebsgrößen stehen nicht zur Verfügung.

Nach Angaben des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sind von den marktordnungsrechtlich zugelassenen Eierpackstellen in Bayern 631 nach EU-Lebensmittelrecht zugelassen (Quelle: Listen der gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebe für den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Deutschland (BLtU) – Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit).

Im Falle der amtlichen Feststellung von Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln sind nach EU-rechtlichen Vorgaben grundsätzlich Restriktionszonen einzurichten. Damit sind zwingend gesetzliche Vermarktungsverbote von innerhalb der Restriktionszone anfallenden Konsumeiern verbunden. Die zuständigen Behörden können auf Antrag betroffener Geflügelhalter Ausnahmegenehmigungen für die Vermarktung von Konsumeiern über benannte Packstellen erteilen. Im fraglichen Zeitraum wurden in Bayern nach den Daten in der bundesweiten Tierseuchendatenbank (TSN) in 10 Fällen Restriktionszonen in Folge der amtlichen Feststellung der Geflügelpest eingerichtet. Eine systematische zentrale Erfassung der beantragten Ausnahmegenehmigungen für das Verbringen von Konsumeiern ist nicht vorgesehen.

50. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen bayerischen Betrieben findet sich nach ihrer Kenntnis eine ganzjährige oder saisonale Anbindehaltung von Rindern, hat die Staatsregierung eine Frist zur endgültigen Beendigung dieser Haltungsform festgelegt und wie plant die Staatsregierung einen möglichst raschen Ausstieg auch für ältere Betriebe voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Auswertungen des Landesamts für Statistik (LfStat, Stand 2020, aktuellere Daten liegen nicht vor) hielten im betrachteten Zeitraum rund 52 Prozent der Milchviehhalter (etwa 13 000 Betriebe) ihre Kühe in Bayern in Anbindehaltung. In diesen Betrieben standen rund 26 Prozent der Milchkühe. Eine Sonderauswertung der Zahlen der Landwirtschaftszählung 2020 hat ergeben, dass es zu diesem Zeitpunkt rund 10 000 Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung gegeben hat.

Regelungen zur Beendigung der Anbindehaltung sind dem Normgeber auf Bundesebene vorbehalten. Ziel der Staatsregierung ist es, die Betriebe, die ihre Kühe noch angebunden halten, bei der Umstellung auf Laufstallhaltung oder Kombinationshaltung zu unterstützen oder ihnen andere mögliche Wege der betrieblichen Entwicklung aufzuzeigen. Bayern setzt hier gezielt auf Beratung und finanzielle Förderung.

Dazu bietet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zwei attraktive Förderprogramme für Investitionen in die Umstellung auf Laufstallhaltung an (Agrarinvestitionsförderprogramm, Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft). Betriebe, die bei ihren Milchkühen von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung umstellen, erhalten in beiden Programmen einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Darüber hinaus werden Investitionen für die Errichtung eines Laufhofes gefördert.

Im Rahmen einer Beratungsinitiative speziell für Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung wurden über eine Vielzahl von Aktivitäten und Aktionen sehr viele betroffene Betriebe umfangreich informiert und Möglichkeiten der Betriebsentwicklung aufgezeigt. Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Beratungsinitiative gut 1 200 einzelbetriebliche Beratungen durchgeführt. Ziel dieser Beratungen war es, ausgehend von den familiären und betrieblichen Gegebenheiten, eine individuelle Lösung für die Betriebe und Familien zu erarbeiten. Auch nach Abschluss dieser Beratungsinitiative zum Ende 2022 stehen allen Betrieben mit Anbindehaltung die Beratungsangebote der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der anerkannten nichtstaatlichen Verbundpartner weiterhin zur Verfügung.

51. Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)
- Da nach übereinstimmenden Berichten aus der Jägerschaft der Bayerische Jagdverband die in seiner elektronischen Streckenliste „BJV-Digital“ eingetragenen Daten derzeit weder dort noch im neuen System „Wildexperte Jagd“ zur Verfügung stellen kann, frage ich die Staatsregierung, ob sie die im § 16 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes festgelegte Abgabefrist für die Streckenliste dieses Jahr verlängern wird, falls ja, bis zu welchem Termin und ob für die Staatsregierung abzusehen ist, bis wann der Bayerische Jagdverband in der Lage sein wird, sein von vielen Jägerinnen und Jägern genutztes System zu Erstellung der Streckenliste voll funktionsfähig zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bislang sind die geschilderten Schwierigkeiten weder vom Bayerischen Jagdverband noch von nachgeordneten Jagdbehörden, die für die Meldungen jagdrechtlich zuständig sind, an das Staatsministerium herangetragen worden. Insofern wird aktuell keine Notwendigkeit gesehen, die nach § 16 Abs. 2 Satz 5 definierte Abgabefrist auszusetzen oder zu verlängern.

Davon abgesehen ist klarzustellen, dass die generelle Möglichkeit der Online-Übermittlung der Streckenliste an die unteren Jagdbehörden seinerzeit für unterschiedliche Softwareanbieter und nicht ausschließlich für den Bayerischen Jagdverband geschaffen wurde.

52. Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche „Roten Reviere“ hat die Staatsregierung, seitdem mit Landwirtschaftsministeriellem Schreiben vom 21.01.2019 (F8-7942-1/258) die so genannten Leitlinien in „dauerhaft roten“ Hegegemeinschaften eingeführt wurden, identifiziert, die seit 2009 über einen Zeitraum von 10 Jahren oder länger einen zu hohen bzw. deutlich zu hohen Verbiss aufweisen/aufgewiesen haben, für welche Reviere wurden in der Konsequenz bereits Leitlinien entsprechend den Vorgaben erstellt und für welche Reviere werden aktuell gerade Leitlinien erarbeitet (bitte jeweils Regierungsbezirk und Hegegemeinschaft mitangeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die „Leitlinien für dauerhaft rote Hegegemeinschaften“ zielen nicht auf einzelne Reviere, sondern wie der Name explizit beschreibt, auf Hegegemeinschaften ab. Dies ergibt sich aufgrund der Betrachtungsweise der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung. Dementsprechend können auch keine revierbezogenen Leitlinien zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

53. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Regierungserklärung vom 11.12.2018 des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder mit folgendem Wortlaut: „Wir werden als erstes Bundesland ein eigenes Opferschutzgesetz beschließen, denn es ist wichtig, dass wir nicht nur über die Psyche der Täter reden, sondern uns verstärkt um den Schutz und die Nachsorge der Opfer kümmern“, frage ich die Staatsregierung, wie weit die Fortschritte seit jener Ankündigung des Gesetzesvorhabens gediehen sind und wann mit einer Vorlage des Gesetzes im Landtag zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung hatte bereits 2018 ein Bayerisches Opferschutzgesetz geplant. Ziel war, die Lücken des Opferentschädigungsgesetzes zu schließen und den Schutz sowie die Nachsorge von Opfern in den Fokus zu nehmen. Dieses wichtige Anliegen wurde zwischenzeitlich von der letzten Bundesregierung aufgegriffen, die ihre Gesetzgebungskompetenz vollständig ausgeschöpft hat. Im Ergebnis besteht somit wegen der bundesrechtlichen Regelungen kein Bedarf für eine landesrechtliche Regelung mehr.

Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts durch das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch – SGB XIV (verkündet im Bundesgesetzblatt am 19.12.2019) wurde die Unterstützung von Opfern bereits auf Bundesebene massiv ausgebaut und sehr viele Anliegen der Opferschutzverbände (z. B. des Weißen Rings) Rechnung getragen. Das SGB XIV wird am 01.01.2024 vollumfänglich in Kraft treten.

Insbesondere wurden der entschädigungsberechtigte Personenkreis erweitert und die monatlichen Entschädigungszahlen deutlich erhöht. Zudem gibt es beispielsweise Verbesserungen für Opfer sexualisierter Gewalt und die sogenannten Schnellen Hilfen, zu denen u. a. die psychotherapeutische Intervention in Traumaambulanzen gehört. Durch die Bündelung des Sozialen Entschädigungsrechts in einem Gesetz (und nicht wie vorher zahlreiche Gesetze, die auf das für die Versorgung von Kriegsopfern geschaffene Bundesversorgungsgesetz verweisen) wurde mit dem SGB XIV außerdem ein hohes Maß an Transparenz und Rechtlichkeit für den betroffenen Personenkreis geschaffen.

54. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)
- Davon ausgehend, dass die Fragen sich alle auf einen bleibeberechtigten, alleinerziehenden Flüchtling mit fünf Kindern beziehen (falls die exakten Summen nicht feststehen, wird um Angabe einer Größenordnung/Schätzung gebeten), frage ich die Staatsregierung, wie viel Geld würde diese Flüchtlingsfamilie direkt aus den Sozialkassen monatlich direkt bekommen (Wohn-geld, Geld für Nahrungsmittel, Kleidung usw.), wie hoch sind die monatlichen Kosten für die indirekten Leistung für so eine Flüchtlingsfamilie (Kosten Krankenversicherung, Befreiung GEZ usw.) und liegen der Staatsregierung Auswertungen vor, wie hoch die jährlichen entsprechenden Kosten für die Nutzung der (Sozial-/Verwaltungs-)Infrastruktur einer solchen Flüchtlingsfamilie sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Anerkannte Geflüchtete haben ein – ggf. befristetes – Aufenthaltsrecht in Deutschland, weil sie z. B. vor Krieg oder Folter geflohen sind. Sie erhalten unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich die gleichen Sozialleistungen wie Personen ohne Fluchthintergrund und ohne Rücksicht auf die Nationalität.

Bezüglich der in der Anfrage beschriebenen Personenkonstellation sind allerdings keine Angaben zur Höhe der Sozialleistungen möglich.

Denn die Anfrage ist nicht einmal hinreichend konkret, um zumindest eine Größenordnung zur Höhe sämtlicher in Frage stehender Sozialleistungen nennen zu können. So wird beispielsweise weder definiert, ob der "bleibeberechtigte Flüchtling" (teilweise) einer Beschäftigung nachgeht, ob er Erwerbseinkünfte und / oder andere Einkünfte erzielt, wo er wohnt (was sich maßgeblich auf die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung auswirkt) noch in welchem Alter sich die fünf Kinder befinden. Auch eine Schätzung würde eine Präzisierung der persönlichen Parameter voraussetzen.

55. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form Kitas und Schulen vom geplanten Queer-Aktionsplan, der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder beiläufig im Podcast „Auf eine weißblaue Tasse“ erwähnt wurde, betroffen sind, wann ist mit einer Implementierung dieses Aktionsplans zu rechnen und welche Lobbygruppen sollen bei der Ausgestaltung des Queer-Aktionsplans eingebunden werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Ein Aktionsplan der Bayerischen Staatsregierung ist aktuell in der Konzeptionsphase, Aussagen zum Inhalt können derzeit noch nicht getroffen werden.

Zu den bisherigen zahlreichen Maßnahmen der Staatsregierung im Bereich LSBTIQ wird auf die Beantwortung der Interpellation „Queer in Bayern – damals, heute und in Zukunft“ (Drs. 18/27457) verwiesen.

56. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Änderungen des Basiswertes in den letzten fünf Jahren in Bayern vorgenommen wurden (bitte prozentual und in absoluten Zahlen aufgeschlüsselt), inwieweit die aktuelle Basiswerterhöhung die steigenden Kosten der Kita-Träger v. a. durch Tarifsteigerung, Inflation, gestiegene Energiekosten etc. abdeckt und in welcher Form diese Änderungen an die Kita-Träger kommuniziert wurden (bitte mit Angabe des Zeitpunktes, zu der die Information an die Kita-Träger mitgeteilt wurde)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zu den Änderungen des Basiswerts verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

Kalenderjahr	Basiswert Kita Endabrechnung	Erhöhung ggü. Vorjahr	
		absolut	prozentual
2018	1.161,65 Euro	33,30 Euro	2,95
2019	1.197,93 Euro	36,28 Euro	3,12
2020	1.229,11 Euro	31,18 Euro	2,60
2021	1.237,03 Euro	7,92 Euro	0,64
2022	1.288,48 Euro	51,44 Euro	4,16

Bei der Berechnung des Basiswerts werden nach § 20 Abs. 1 Kinderbildungsverordnung die Entwicklungen der Tarife nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) sowie die Entgeltnebenkosten berücksichtigt. Die Tarifsteigerungen in dem vorbezeichneten Tarifvertrag werden somit vollumfänglich bei den jährlichen Anpassungen des Basiswerts berücksichtigt. Anderweitige Kostensteigerungen (Inflation, gestiegene Energiekosten etc.) werden bei der Berechnung des Basiswerts nicht berücksichtigt. Hierfür bestünde auch keine rechtliche Grundlage. Allerdings erhalten nicht-kommunale Kindertagesstätten zum Ausgleich von energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen gegebenenfalls Härtefallhilfen vom Freistaat (Kita-Härtefallhilfe 2023).

Die jährlichen Anpassungen des Basiswerts werden im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben. Zusätzliche erfolgt eine Information mittels Newsletter. In den vergangenen fünf Jahren wurden die Anpassungen des Basiswerts wie folgt kommuniziert:

- Endabrechnung 2018 und Förderabschlüsse 2019:
Bekanntmachung vom 16.07.2018, AllMBl. 2018/09 S. 466
273. Newsletter vom 01.08.2018
- Endabrechnung 2019 und Förderabschlüsse 2020:
Bekanntmachung vom 21.11.2019, BayMBl. 2020 Nr. 2
315. Newsletter vom 20.12.2019

- Endabrechnung 2020 und Förderabschlüsse 2021:
Bekanntmachung vom 21.01.2021, BayMBl. 2021 Nr. 161
385. Newsletter vom 17.01.2021

- Endabrechnung 2021 und Förderabschlüsse 2022:
Bekanntmachung vom 16.12.2022, BayMBl. 2022 Nr. 33
464. Newsletter vom 15.02.2022

- Endabrechnung 2022 und Förderabschlüsse 2023:
Bekanntmachung vom 10.03.2023, BayMBl. 2023 Nr. 140
502. Newsletter vom 10.01.2023

57. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Nachdem im Bericht vom 09.02.2023 zum Antrag auf Drs. 18/24894 Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf angekündigt hat, dass sich im März 2023 der Ministerrat mit der Schaffung einer Landeselternvertretung im Kita-bereich befassen wird, zu welcher laut Aussage der Staatsministerin ein entsprechender Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden solle, weshalb ich die Staatsregierung frage, wann dieses Thema im Ministerrat behandelt wurde oder behandelt wird, welche Eckpunkte für den Gesetzentwurf vorgesehen sind und wann ein entsprechender Gesetzentwurf veröffentlicht werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Gesetzentwurf zur Landeselternvertretung wurde am 28.03.2023 im ersten Durchgang im Ministerrat behandelt. Bezüglich der angefragten Eckpunkte des Gesetzentwurfs verweisen wir auf die anschließende Unterrichtung des Landtags, die gemäß Ziffer I der Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz – VerPBG) zeitgleich mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs zur Anhörung an die Verbände erfolgt.

58. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten in die gesetzlichen Sozialversicherungen (insb. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einbezogen sind, welche Maßnahmen sie ergreift, um eine Altersarmut bei ehemaligen Patientinnen und Patienten zu verhindern und ob die Staatsregierung eine Einbeziehung der Patientinnen und Patienten in die genannten Versicherungen befürwortet, sofern dies aktuell nicht der Fall ist (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Während der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB) oder einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB haben die Patientinnen und Patienten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) in Verbindung mit Art. 59 bis 61, 63 und 64 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) einen Anspruch auf freie Heilfürsorge. Solange der Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht, ruht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Abführung von Beiträgen an die Renten- und Arbeitslosenversicherung erfolgt nicht, weil während einer Unterbringung grundsätzlich keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt wird. Nimmt die Patientin bzw. der Patient allerdings während der Unterbringung (insbesondere im Rahmen einer längerfristigen Beurlaubung zum Zwecke des sogenannten Probewohnens) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, ruht gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 64 BayStVollzG wiederum der Anspruch auf freie Heilfürsorge, sodass dann ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben ist. In diesem Falle tritt auch während der noch andauernden Unterbringung bereits wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ein.

Im Übrigen wird im Vorfeld einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug im Rahmen des Übergangsmangements dafür gesorgt, dass der Übergang in das allgemeine Versorgungssystem gelingt. Dabei spielen die individuellen Gegebenheiten (Arbeitsfähigkeit, Versicherungszeiten, Alter etc.) eine gewichtige Rolle. Mit Blick auf diesen Umstand erscheint es zwar denkbar, dass in Einzelfällen Lücken bei der Altersversorgung entstehen. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse dazu vor, dass Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten in besonderem Maße von Altersarmut betroffen wären.

Eine Einbeziehung der Patientinnen und Patienten in die genannten Versicherungen während der gesamten Dauer der Unterbringung ist nicht angezeigt und widerspricht dem Solidaritätsprinzip des deutschen Sozialversicherungssystems. Die soziale Absicherung der Patientinnen und Patienten ist bei Bedarf durch soziale Leistungen außerhalb der Sozialversicherung gewährleistet.

59. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Punkte zur Umsetzung beinhaltet der geplante Regenbogen-Aktionsplan bzw. „Queer-Aktionsplan“, wie hoch sind die eingeplanten finanziellen und personellen Mittel und was ist das Ziel des Aktionsplans (dabei bitte auch darauf eingehen, nach welchem objektiven Parameter die Erreichung des Ziels festgestellt wird)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Ein Aktionsplan der Staatsregierung ist aktuell in der Konzeptionsphase, Aussagen zum Inhalt können derzeit noch nicht getroffen werden. Zu den bisherigen zahlreichen Maßnahmen der Staatsregierung im Bereich LSBTIQ wird auf die Beantwortung der Interpellation „Queer in Bayern – damals, heute und in Zukunft“ (Drs. 18/27457) verwiesen.

60. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Arbeitsunfällen auf Bayerns Baustellen, frage ich die Staatsregierung, wurden die Mittel für die Personalausstattung der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter in den vergangenen Jahren aufgestockt, wenn nein, warum nicht und wird die Staatsregierung die Mittel zukünftig erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem für die Personalverwaltung und -planung der bayerischen Gewerbeaufsicht zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bayerische Gewerbeaufsicht ist für den Vollzug einer Vielzahl von Vorschriften aus dem Bereich des Arbeits-, Gefahren- und Verbraucherschutzes zuständig. Die Kontrolle von Baustellen bildet dabei seit jeher einen der Schwerpunkte, da die Unfallhäufigkeit und -schwere im Vergleich zu anderen Branchen signifikant höher ist. Für ihre Kontrollaufgaben standen der Gewerbeaufsicht im Jahr 2021 rund 332 Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in Vollzeitäquivalenten zur Verfügung (Quelle: Berichte über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit SUGA-Bericht ¹¹). Eine separate Ausweisung des Personalanteils, der nur für Baustellenkontrollen zuständig ist, ist nicht möglich.

Für die bayerische Gewerbeaufsicht konnte zuletzt im Haushaltsjahr 2021 eine Stellenmehrung in Höhe von 27 Stellen erreicht werden (hiervon 17 für die Bereiche Marktüberwachung und Gefahrenschutz und 10 für den Bereich Arbeitsschutz). In zukünftigen Haushalten wird eine weitere personelle Stärkung der Aufsichtsbehörden angestrebt. Zukünftige Haushalte stehen jedoch generell unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtags, so dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen zur weiteren Stellenaufstockung bei den Aufsichtsbehörden getroffen werden können.

¹¹ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/SuGA/SuGA_node.html

61. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Nachdem es im KiBiG.web den Reiter „Leitungs- und Verwaltungsbonus“ nicht mehr gibt, genauso wenig wie den Reiter „Assistenzkräfte“, frage ich die Staatsregierung, was die Gründe hierfür sind und wann wieder mit den entsprechenden Reitern zu rechnen ist und wird die Förderung, sobald sie wieder beantragt werden kann und die entsprechenden Fördervoraussetzung erfüllt sind und waren, auch rückwirkend (für das gesamte Kalenderjahr) ausbezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Bund hat die Fortsetzung der Förderung auf Grundlage des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) erst am 20.12.2022 beschlossen. Die Bundesmittel werden nach Abschluss der Vertragsverhandlungen des Bundes mit allen 16 Bundesländern zur weiteren Ausgestaltung der Maßnahmen freigegeben. Die Bundesmittel stehen nach der Terminplanung des Bundes voraussichtlich erst Mitte Juli 2023 zur Verfügung. Aus diesen Gründen war eine nahtlose Fortsetzung der Unterstützungsmaßnahmen und eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Richtlinien nicht möglich. Dementsprechend mussten auch die Antragsmodule im KiBiG.web mit Wirkung ab Januar 2023 deaktiviert werden.

Um eingeleitete Maßnahmen rasch fortsetzen und neue Maßnahmen ergreifen zu können, hat der bayerische Ministerrat jedoch am 21.03.2023 beschlossen, bis zur Ausreichung der Bundesmittel im Sommer 2023 in Vorleistung zu gehen. Sobald die Abstimmungen mit dem Bund zur weiteren Maßnahmenplanung abgeschlossen sind, können entsprechende Förderrichtlinien auf Landesebene erlassen und die Antragsmodule im KiBiG.web wieder freigeschaltet werden. Die genauen Modalitäten zur Förderung sowie zum Bewilligungszeitraum werden in den künftigen Richtlinien geregelt werden. Diese befinden sich aktuell in Abstimmung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

62. Abgeordneter **Andreas Krahl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr Zahlen zur Häufigkeit von Gewalt in der Pflege in stationären Einrichtungen in Bayern vor (bitte nach Forschungs-(Projekten), Dokumentationsstellen aufschlüsseln), wie ist die Häufigkeit verschiedener Gewaltformen in der Pflege gegenüber Pflegebedürftigen und ist der Staatsregierung bekannt, ob bzw. wie viele ethische Fallbesprechungen in Einrichtungen stattfinden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur Frage der Häufigkeit von Gewalt in der Pflege in stationären Einrichtungen, der Häufigkeit verschiedener Gewaltformen in der Pflege und zur Anzahl ethischer Fallbesprechungen können in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit keine aussagekräftigen Daten erhoben werden. Eine gesetzliche Grundlage für eine generelle Meldepflicht von „Gewalt in der Pflege“ gegenüber der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) existiert derzeit nicht. Eine statistische Übersicht von in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen verübten Straftaten könnte nur durch eine händische Einzelauswertung der einschlägigen Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken ermittelt werden. Diese Einzelauswertung würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und im Übrigen auch die – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

63. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Abschlussbericht des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Vorkommnisse in den Kliniken an der Paar zu Ermittlungen gegen das Friedberger Krankenhaus aufgrund des Corona-Ausbruchs und den daraus resultierenden Todesfällen zum Jahreswechsel 2020/2021 vorliegt, frage ich die Staatsregierung, wie viele laufende Verfahren, Bußgeldverfahren bzw. festgestellte oder andere Verstöße es gibt, welche Konsequenzen in diesem Fall (z. B. übernimmt jemand Verantwortung in dem Fall) gibt es und sind Entschädigungen für die Angehörigen der Verstorbenen geplant oder vorhanden (in dem Zusammenhang Formen der Entschädigung nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Gesundheitsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für die infektionshygienische Überwachung den COVID-19-Ausbruch am Krankenhaus Friedberg untersucht. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), welches die Gesundheitsämter in fachlichen Fragen berät, hat im Rahmen einer Hilfestellung eine fachliche Begehung mit dem Gesundheitsamt Aichach-Friedberg im Krankenhaus Friedberg mit Augenmerk auf Risikofaktoren für ein nosokomiales Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV2 durchgeführt und den abschließenden Begehungsbereicht dem Gesundheitsamt übermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurde im Rahmen des SARS-CoV-2-Ausbruchsgeschehens in den Kliniken an der Paar ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das durch die Staatsanwaltschaft Augsburg im Januar 2023 eingestellt wurde. Laut Mitteilung des Landratsamts Aichach-Friedberg stehen dessen Prüfungen hinsichtlich etwaiger Ordnungswidrigkeiten unmittelbar vor dem Abschluss. Die Ergebnisse sollen in der öffentlichen Sitzung des Werkausschusses des Landkreises am 29.03.2023 vorgestellt werden. Bußgelder gegen das Krankenhaus Friedberg sind bis dato nicht verhängt worden. Informationen zu etwaigen Entschädigungszahlungen des Krankenhauses an Angehörige liegen dem StMGP nicht vor. Für staatliche Entschädigungszahlungen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Anlass, zumal es in Deutschland und in Bayern kein staatliches Krankenhauswesen gibt, sondern ein trägerplurales System aus einander ergänzenden öffentlichen (in der Regel kommunalen), freigemeinnützigen (z. B. kirchlichen) und privaten Krankenhäusern. Diese Krankenhäuser sind keine nachgeordneten Behörden des Staates und auch sonst keinen staatlichen Weisungen hinsichtlich ihres Betriebsablaufs unterworfen. Sie tragen vielmehr selbst uneingeschränkt die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes in ihren Einrichtungen, auch wenn sie der infektionshygienischen Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst unterliegen.

Das StMGP hat den Sachverhalt stets genau verfolgt und wird sich über die noch ausstehenden Prüfungsergebnisse des Landratsamts informieren.

64. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass Post-Vac-Patientinnen und Patienten an den Post-COVID-/Long-COVID-Ambulanzen in Bayern (Uni Augsburg, LMU München, MVZ Innklinikum Mühldorf am Inn) nicht behandelt werden, obwohl das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf seiner Website schreibt, dass Experten für schwere Fälle Post-COVID-/Long-COVID-Ambulanzen als gute Ansprechpartner für Diagnostik und Therapie für Patientinnen und Patienten mit vermuteten Post-Vac-Syndrom ansehen würden, wie gedenkt die Staatsregierung die Versorgung von Post-Vac-Patientinnen und Patienten sicherzustellen vor dem Hintergrund, dass sie in Post-COVID-/Long-COVID-Ambulanzen abgewiesen werden und die von Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek angekündigte Hotline und Website zu Post-Vac lediglich allgemeine Informationen geben werden und wann wird die Staatsregierung nach der Forderung von Staatsminister Klaus Holetschek (Pressemitteilung Nr. 83/GP) Post-Infektions-Ambulanzen einrichten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unter dem Post-Vac-Syndrom wird ein heterogenes Krankheitsbild zusammengefasst, das in unterschiedlichem Abstand zur COVID-19-Impfung auftritt. Eine einheitliche Definition des Krankheitsbildes existiert bisher nicht. Mögliche Ursachen und zugrundeliegende Wirkmechanismen des Post-Vac-Syndroms sind derzeit Bestandteil der wissenschaftlichen Forschung und Diskussion. Methodisch belastbare Studien fehlen bisher. Die Symptome beim Post-Vac-Syndrom werden als Long-COVID-ähnlich, wie etwa Erschöpfungssyndrom (Chronic Fatigue Syndrome/CFS) oder Multisystemisches Entzündungssyndrom (MIS-C, PIMS) beschrieben.

Personen, die den Verdacht haben, dass sie unter einem Post-Vac-Syndrom leiden, sollten sich zunächst an den Arzt ihres Vertrauens wenden. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen – wie Haus- und Fachärzte, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen – können auch Menschen versorgen, die über ein Post-Vac-Syndrom klagen. Aufgrund des zu Long-COVID-ähnlichen Symptomenkomplexes und der in vielen Fällen schwierigen diagnostischen Abgrenzung zum Post-COVID-Syndrom sehen Experten für schwere Fälle auch Post-COVID-/Long-COVID-Ambulanzen mit ihrer interdisziplinären Versorgung als gute Ansprechpartner für Diagnostik und Therapie für Patienten mit vermuteten Post-Vac-Syndrom an. Die jeweiligen Kliniken entscheiden auf Grundlage ihrer aktuell zur Verfügung stehenden medizinischen Ressourcen und Kapazitäten über die Aufnahme von Patienten. Die Organisation der klinikinternen Abläufe obliegt dem Träger in eigener Verantwortung. In einer am 28.09.2022 auf Initiative von Staatsminister Klaus Holetschek durchgeführten Viko zum Thema Post-Vac bestand unter den Experten Konsens, dass es sinnvoll ist, dass sich die bestehenden Long-/Post-Covid-Ambulanzen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch für Post-Vac Patienten öffnen, um die bestehenden Strukturen zu nutzen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege setzt sich gezielt dafür ein, dass die zuständigen Träger insbesondere die Post-/Long-Covid-Ambulanzen an den Universitätsklinika vermehrt auch für Post-Vac-Betroffene öffnen.

Um weitere Klarheit über das Krankheitsbild zu erlangen, ist eine intensivierete Forschung erforderlich. Es bedarf einer bundeseinheitlichen Strategie. Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 27.03.2023 den Bundesgesundheitsminister gebeten, die Forschung zum Thema Post-Vac-Syndrom zu intensivieren und zu fördern.

65. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist nach ihren Erkenntnissen die derzeitige Versorgung mit Arzneimitteln gegen Fieber und Schmerzen bei Kindern und Jugendlichen in Bayern, welche weiteren Arzneimittel sind im Freistaat derzeit nicht oder nur schwer verfügbar und welche Anwendungsgebiete sind in Bayern am häufigsten von Lieferengpässen betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die vor Weihnachten angespannte Versorgungslage mit Schmerz- und Fiebersäften für Kinder hat sich nach den dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorliegenden Informationen etwas entspannt. Die aktuell veröffentlichten Lieferengpassmeldungen sowie die möglichen Indikationsgebiete sind auf einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) betriebenen Internetangebot unter ¹² einsehbar. In der Lieferengpassdatenbank sind die Meldungen für ganz Deutschland erfasst, regionale Daten für Bayern existieren nicht.

Die von Staatsminister Klaus Holetschek im Dezember 2022 einberufene Task-Force Arzneimittelversorgung hat in einer Gemeinsamen Erklärung zentrale Handlungsfelder identifiziert und Vorschläge vorgelegt, wie die Rahmenbedingungen für die Arzneimittelversorgung verbessert werden können und Lieferengpässen vorgebeugt werden kann. Die zuständige Bundesregierung und die EU sind aufgerufen, diese Vorschläge rasch umzusetzen.

¹² www.pharmnet-bund.de

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

66. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche der 205 Maßnahmen des Digitalplans Bayern wurden im Haushaltsentwurf 2023 veranschlagt (bitte jeweils Summe mit angeben), welche der Maßnahmen wurden schon in einem Haushaltsplan der letzten Jahre veranschlagt (bitte jeweils Summe und Jahr des Haushaltsplans mit angeben), und welche der Maßnahmen wurden bisher noch nicht in einer Pressemitteilung angekündigt?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Nahezu alle der 205 Maßnahmen sind im Haushaltsentwurf 2023 veranschlagt – vereinzelt fallen Maßnahmen erst künftigen Haushalten zur Last. Für die im Digitalplan genannten Maßnahmen stehen im Jahr 2023 fast 500 Mio. Euro zur Verfügung. Die konkreten Maßnahmen werden in den kommenden Wochen, Monaten und Jahren durch die fachlich zuständigen Ressorts umgesetzt werden. Die dafür notwendigen Mittel haben die Ressorts eingeplant. Dabei werden einige Projekte aus den letzten Jahren weitergeführt, einige Projekte im Haushaltsjahr 2023 neu umgesetzt und einige Projekte über mehrere Haushaltsjahre laufen, je nach projektspezifischer Notwendigkeiten. Die Pressemitteilungen der Staatsregierung und der Staatsministerien sind öffentlich einsehbar.

Eine detaillierte Auflistung der für die einzelnen Projekte veranschlagten Haushaltsmittel sowie eine Auswertung der Haushaltspläne bzw. Projektfinanzierungen der vergangenen Jahre kann im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage zum Plenum und der dafür zur Verfügung stehenden kurzen Zeitspanne nicht geleistet werden.